This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

336 H
Helwig
Die Finanzbe-
rechnung eines
Staates
1799
n's Library University of Michigan

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

HJ
9925
.G3
H49

Digitized by Google

Digitized by Google

Finance Rec 5.12.41.
1.5.4

Samuel Friedrich Helwig
Kaufmanns zu Stettin

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Theoretischer Versuch

die

Finanzberechnung eines Staats

wie auch

eine jede landwirthschaftliche und häusliche Rechnung im Privatleben

nach

dem Rechnungssystem

der

Kaufmännischen Italienischen doppelten Buchhaltung

einzurichten.

Stettin, 1799.
Auf Kosten des Verfassers.

Gedruckt bei Johann Samuel Leich.

Digitized by Google

Digitized by Google

Cellan 1-2-29 4VP

Vorbericht.

Es sey weit von mir entfernt, Plane anlegen und Projecte entwerfen zu wollen, welche auf die arbeitende Menschenclasse nachtheilige Beziehungen haben könnten.

So wenig ich aber auch die mechanische Kunst verwerfe, in sofern solche dazu angewendet wird, wohin keine menschliche Kräfte reichen, eben so verliert sie doch da viel von ihrem Werth, wenn dadurch eine Anzahl von Menschen, in einen Unthätigkeits- folglich in einen Nahrungslosen Zustand versetzet wird.

Mein Zweck ist es jetzt nicht, mich auf den Beweis dieser Sache einzulassen, daher man denn auch um so weniger besorgen darf, daß diese Schrift darauf gerichtet sey, obgleich dem Inhalt derselben nicht abgesprochen werden kann, daß er eben einen solchen Gegenstand betreffe, der, wegen seiner Vorzüge, für jede andere Rechnungs-Parthien, in Absicht seiner Kürze und der Gewährung einer genauen und schnellen Uebersicht, manche Einschränkungen veranlassen könnte. Inzwischen bin ich, um meinen Grundsätzen getreu zu bleiben, derselben gänzlich vorbeygegangen, und habe mich nur blos auf dasjenige, was ich eigentlich zum Zweck habe, eingelassen.

Die Entstehung dieser Abhandlung hat daher blos ihren Grund, theils in Behauptung der Möglichkeit: die

Digitized by Google

Finanz-Berechnung eines Staats, nach dem kaufmännischen Buchhaltungs-System in doppelte Posten, einführen zu können; theils in Beweisen des Gegentheils, d. h. daß ich auch der großen Hindernisse, die der Ausführung meines Plans entgegenstehen, erwähne. Ich blieb lange Zeit unschlüssig, der bejahenden oder verneinenden Meinung beyzutreten. Denn, wenn ich auch bey denen deshalb angestellten Untersuchungen und angelegten Entwürfen, nach einer oberflächlichen Erkenntniß, die ich von deren Einrichtung hatte, die Möglichkeit derselben zugeben konnte, so standen doch der Wirklichkeit ihrer Ausführung solche Schwierigkeiten entgegen, über welche ich in keinem Fall hinüber zu kommen mich getraute; daher ich denn auch zuletzt ganz, ohne mich weder für das eine, noch für das andere zu erklären, von dem Gedanken abstand, irgend jemals darüber einen weitern Versuch anzustellen.

Bey dieser Entschließung würde es auch geblieben seyn, wenn mich die, bey der gegenwärtigen Regierung des Preußischen Staats, neueingeführten vortheilhaften Einrichtungen, besonders im Rechnungs-Wesen, nicht wiederum auf meine schon gehabte Gedanken aufmerksam gemacht, und jenes ehemals

> in dem 116ten Stück der allgemeinen Litteratur-Zeitung vom 7ten May 1792, Pag. 241 — 247, bey Veranlassung der in derselben befindlichen vortheilhaften Recension meiner sowohl in Berlin Anno 1774, als in Stettin Anno 1790 aufgelegten und herausgegebenen Anweisung zur leichten und gründlichen Erlernung der kaufmännischen italienischen doppelten Buchhaltung, nebst Beyträgen,

geäusserte Verlangen, nach solchem Plan eine Cameral-, landwirthschaftliche und häusliche Privat-Rechnung zu bearbeiten, mir meine Ideen aufs neue in Erinnerung gebracht hätten.

Digitized by Google

Vorbericht.

Es schien mir auch gleich bey der veränderten Lage der Dinge dasjenige ganz möglich, welches ich ehedem als ganz unausführbar erkannt hatte; wenigstens hielte ich es nun der Mühe werth, diesem Gegenstande weiter nachzudenken, und darüber ein System zu entwerfen, an welches sich meine Gedanken-Reihe anschließen, und durch stuffenweisen Verfolg desselben, den Zusammenhang des Ganzen so darstellen sollte, daß es theoretisch, die Möglichkeit einer Rechnungs-Vereinigung dieses bestrittenen Gegenstandes, nach dem kaufmännischen Rechnungs-System in doppelte Posten, ausser allen Zweifel setzte.

Zugleich entschloß ich mich, mit dieser Auseinandersetzung die landwirthschaftliche und häusliche Privat-Rechnung, nach dem Plan der erstern zu verbinden, und solchergestalt, der ergangenen Aufforderung gemäß, eine theoretische Abhandlung über dreyfache Rechnungs-Gegenstände, herauszugeben.

In wieferne ich nun das Ziel erreichet, und der Erwartung entsprochen habe, dis überlasse ich der nachsichtsvollen Beurtheilung aller der geehrten Leser, denen diese Schrift, unter dem Titel:

Theoretischer Versuch,

die Finanz-Berechnung eines Staats wie auch eine jede landwirthschaftliche und häusliche Rechnung im Privat-Leben, nach dem Rechnungs-System der kaufmännischen italienischen doppelten Buchhaltung, einzurichten,

zu Händen zu kommen, das Glück haben wird.

Digitized by Google

Vorbericht.

Um eine allgemeine Uebersicht dessen, was der Inhalt derselben verspricht, darzustellen, dürfte es nicht überflüßig seyn, die systematische Einrichtung derselben, nach ihren verschiedenen Ober- und Unter-Eintheilungen, vorangehen zu lassen. Dieselbe enthält drey Haupt-Abschnitte, nämlich

der erste Haupt-Abschnitt

hat seine Beziehung auf die Finanz-Berechnung des Staats,

und bestehet, in Auseinandersetzung dreyer Haupt-Fragen, wovon eine jede wiederum ihre besondere Eintheilungen hat.

Die erste Haupt-Frage:

Ist es möglich, die Berechnung einer Staats-Verwaltung mit der Berechnung eines blos kaufmännischen oder handelnden Staats, in Vergleichung zu setzen, oder weichet das innere Geschäfte des einen von dem andern dergestalt ab, daß jedem eine besondere Rechnungs-Art darüber zu führen, zur Nothwendigkeit wird?

Hiebey findet eine doppelte Untersuchung statt.

Die eine beziehet sich auf die Geschäfte des Kaufmanns und des Staats selbst.

Die andere auf die Gegenstände, mit denen sich beyde beschäftigen.

Digitized by Google

Die zweyte Haupt-Frage:

Wenn es möglich ist, daß die Berechnungs-Art eines kaufmännischen oder handelnden Staats, zum Grunde der Berechnung einer Staats-Verwaltung gelegt, und auf dieselbe anwendbar gemacht werden kann, wie und auf welche Art und Weise kann solches geschehen?

Dis wird durch zwey Berechnungs-Arten nachgewiesen, wovon die

1) ihre Beziehung auf eine Provinz, mit ihren zugehörenden Städten und Dorfschaften hat, die
2) betrachtet, sich den Finanz-Zweigen selbst, dem ganzen Staat.

Bey dieser Frage

kommen noch überdis einige der Ausführung entgegenstehende, aber sehr leicht zu hebende Einwürfe vor. Sie bestehen

a) in vorgefaßte Meynungen,
b) in vermeinter Personal-Reform,
c) in Besorgniß des Zeit-Aufwandes,
d) in anderweitigen Einwendungen und Bedenklichkeiten.

Die dritte Haupt-Frage:

Hat denn das allgemein bekannte kaufmännische Rechnungs-System einen so großen Vorzug vor der Finanz-Berechnung eines Staats, und worin bestehet derselbe?

Der Vorzug wird bestätiget

1) durch das innere System und Grundgesetz der kaufmännischen Rechnung selbst,

Digitized by Google

2) aus Hervorgehung ihres Geschäfts-Ganges,

3) durch die unumstößliche Richtigkeit ihrer Abschlüsse.

Der zweyte Haupt-Abschnitt

bestehet in Berechnung einer landwirthschaftlichen Verfassung; so wie sich

der dritte Haupt-Abschnitt

auf die Privat-Rechnung eines häuslichen Familien-Lebens beziehet.

Diese beyde letztern Abschnitte sind ohne besondere Eintheilungen allgemein abgehandelt worden, weil die weitere Auseinandersetzung derselben sehr leicht aus dem ersten Haupt-Abschnitt abstrahiret werden kann, und in der Voraussetzung eines eigenen Schlußmachens, vom Großen aufs Kleine, eine Wiederholung derselben überflüßig zu seyn schien. Jedoch hat eine jede derselben auch ihre verschiedene Auszeichnungen, wodurch sich der Inhalt des einen von dem andern unterscheidet.

Es ist wahrscheinlich, daß diese Schrift, wegen ihres eigenthümlichen Inhalts, die erstere seyn dürfte, die im Publikum öffentlich erscheint, daher ich um so mehr der Bescheidenheit zu nahe treten dürfte, wenn ich glauben wollte, daß ihre Darstellung keiner Verbesserung fähig wäre. Wenn also geschicktere und Sachkundigere Männer, diesen Gegenstand besser, bestimmter und einsichtender, als ich, zu bearbeiten, sich entschließen; so trete ich gerne zurück, und gebe dem die Ehre, dem sie gebühret.

Wenn übrigens diese theoretische Abhandlung,

welche sich bloß auf reine Begriffe gründet, und mit der thätigsten Bereitwilligkeit, und aus guter

Digitized by Google

Absicht, zur Beförderung der Cultur, in wissenschaftliche Rechnungs-Kenntnisse, von mir dargestellet worden ist —

das Glück hat, eine so gute Aufnahme bey einem geehrten und billigdenkenden Publikum zu finden, als mein herausgegebenes Buchhaltungs-Werk, das sowohl durch vortheilhafte Recensionen in der allgemeinen Litteratur-Zeitung und in andern gelehrten Journälen, wie auch durch einen Verkauf von mehr als 3000 Exemplaren begünstiget ist; so habe ich völlige Ursache zufrieden zu seyn, und mich für hinlänglich belohnet zu halten. Da jeder erste Versuch eines neuen wissenschaftlichen Gegenstandes, nie den möglichsten Grad einer Vollkommenheit haben kann; so hoffe ich, nachdem es in der allgemeinen Regel lieget, daß zu einem festen Gebäude zuvor ein sicherer Grund geleget werden müsse, durch den Inhalt dieser Schrift, theoretisch betrachtet, doch so viel dargestellt zu haben, daß dieselbe in der Bedeutung dieses Worts der Erwartung eines jeden resp. Besitzers derselben, um so eher aus dem Grunde entsprechen werde, da ihre Einrichtung von der Art ist, daß

> im Fall auch mein Pag. 111 u. 112. angezeigtes Vorhaben einer praktischen Herausgabe dieser dreyfachen Rechnungs-Gegenstände, nicht ausgeführet werden könnte,

ein jeder wissenschaftlicher Rechnungs-Liebhaber, bey einigem Nachdenken, mit diesem Erkenntniß-Grund, sobald derselbe sich nur dazu einen nach seinen eigenen Ideen selbst beliebigen Plan entwirft, zur praktischen Bearbeitung selbst übergehen kann. Nimmt derselbe dabey mein im Lehr-Vortrage eingerichtetes praktisches kaufmännisches Buchhaltungs-Werk zu Hülfe, um die darin vorkommende Gegenstände in diejenigen Benennungen zu realisiren, die diesem Zweck angemessen sind, so wird es ihm nicht fehlen, seine Absicht zu erreichen.

Digitized by Google

Aus allen diesen nun angeführten Erklärungen kann ich dem Tadler also auch gerne das Vergnügen gönnen, an diesem Werke seiner Meinung nach, allerley auszusetzen. Vielleicht kann aber dieser theoretische Versuch einmal zu seiner Zeit, wo man es für nothwendig halten dürfte, sich eines kürzern Rechnungs-Ganges, zur Erreichung seines Zwecks, zu bedienen, in wirkliche Praxis übergehen. Und dann kann man sich leicht über einen jeden Tadel, durch die Beruhigung, etwas zum Besten des Allgemeinen beygetragen, mithin nicht vergeblich gearbeitet zu haben, hinwegsetzen.

Als alleiniger Verfasser und Verleger dieser Abhandlung, erinnere ich nur noch, daß das resp. Publikum diejenigen Exemplare für die ächte Herausgabe anzuerkennen geneigt seyn wolle, welche, bey meiner Namens-Benennung, mit beygedrucktem Stempel versehen sind, auch dem zufolge sich dieserhalb directe an mich selbst, sowohl wegen einzelner Bestellungen, als wegen einer größern Zahl, franco zu wenden, und von mir prompte Bedienung zu gewärtigen.

Stettin, den 2. Jan. 1799.

Der Verfasser

Samuel Friedrich Helwig,
Kaufmann zu Stettin.

Digitized by Google

Verzeichniß

der

resp. Herrn Pränumeranten

in alphabetischer Ordnung.

	Exempl.
Berlin.	
Hr. Lange, G. A., Buchhändl.	30
Braunsberg.	
Hr. Oesterreich, Joh., Kaufm.	2
Breslau.	
Hr. Gehr u. Comp., Buchhändl.	18
— Heinrici sen., Kaufmann	2
Brombergh.	
Hr. Böhm, Handl. Bess.	1
— Bogum, desgl.	1
— Engelmann, jun., desgl.	1
— Hahn, desgl.	1
— Helbing, desgl.	1
— v. Krzykowsky, desgl.	1
— Loewe, Kaufmann,	1
— Peters, Handl. Bess.	1
— Reuber, desgl.	1
— Schultz, Sekretair,	1
— Thebesius, Handl. Bess.	1
— Teschendorff sen., Kön. Rend.	1
— Teschendorff jun., H. Bess.	1
Cüstrin.	
Hr. Roquette, Philip, Kaufm.	2
Danzig.	
Hr. Troschel, Ferd., Buchhändl.	16
Ortelsen.	
Hr. Treymacher, Commerzienrath	4
Elbing.	
Hr. Raschke, Daniel, Kaufm.	10
Glogau.	
Hr. Sachse, Ernst, Kaufm.	11
Gollnow.	
Hr. Schubbert, Kaufmann	1
Greiffenhagen.	
Hr. Masch u. Pugke, Kaufleute	2
Königsberg in Pr.	
Hr. Abegg, Kaufmann,	1
— Bannasch, desgl.	1
— Becker, desgl. und Assessor	1
— Böhnke, Mäckler,	1
— Dreßler, Cammer-Registrator	2
— Fammau, Handl. Bess.	1
— Fingerhut, desgl.	1
— Fuchs, desgl.	1
— Gemuich, Kaufmann	1
— Grochowsky, Handl. Bess.	1
— Görtlich, Kaufmann	1
— Groslen, desgl.	1
— Hälling, Handl. Bess.	1

Digitized by Google

	Exempl.
Hr. Hoffmann, Kaufmann	1
— Hohenfeldt, desgl.	1
— Korn, Mäckler	1
— Krauß, Kaufm. u. Assessor	1
— Kühn, Handl. Befl.	2
— Lehmann, Kaufmann	1
— Möller, desgl.	1
— Mrongovius, desgl.	2
— Oppenheim, Süskind, desgl.	1
— Passarge, desgl.	1
— Reusch, desgl.	1
— Ries, Lipmann, desgl.	1
— Rosencrantz und Richter, Kaufleute	1
— Schnarch, Handl. Befl.	1
— Schultz, Kaufmann	1
— Skeip, desgl.	1
— Sprünck, desgl.	1
— Sturm, desgl.	1
— Weiland, desgl.	1
— Willutzky, desgl.	1
— Wolff, Handl. Befl.	1

Hiezu

aus verschiedene zu Preussen gehörende, und von Königsberg aus angezeigte Ortschaften, als in

Balga	von Herrn Busch, Amtmann	1
Cornitten	— Leyde, Administrator	1
Grünhoff	— Müller, Ober-Amtmann	2
Kalthoff	— Frey, Amtsrath	1
Laptau	von Hrn. Bauer, Amtmann	1
desgl.	— Böhm	1
Papiau	— Peterson, Amtsrath	1
Stannaitzen	— Moritz, Amtmann	1

Neu-Brandenburg.

Hr. Mumm u. Comp., Kaufleute	2

Pirna.

Hr. König, Aug. Ludw.	20

Posen.

Hr. Bielefeldt, Kaufmann	1
— Götte, desgl.	1
— Hoffmeister, desgl.	1
— Kalkowsky, desgl.	1
— Lubenau, desgl.	1
— Meisner	1
— Müller, Commerzienrath	1
— Oeffelein	1
— Prädel	1
— Queißer, Kaufmann	1
— Sypniewsky	1
— Taroni, Kaufmann	1
— Zugehör	1

Potsdam.

Hr. Beck, Kaufmann	1
— Dohndorff, Handl. Befl.	1
— Eisenhardt sen., Kaufmann	1
— Eisenhardt jun., desgl.	1
— Förhl, desgl.	1
— Heinel, desgl.	1

Digitized by Google

	Exempl.
Hr. Hertz, Handl. Beſl.	1
— Hertzer, Kaufmann	1
— Iden, desgl.	1
— Köhne, Königl. Bau-Rend.	1
— Köhler und Knochenhauer, Kaufleute	1
— Lange, desgl.	1
— Lindicke, Handl. Beſl.	1
— Neumann, Amtmann	1
— Nicolai, Kaufmann	1
— Perſius, desgl.	14
— Schrader, desgl.	1
— Schwarz, Handl. Beſl.	1
— Strauß, Kaufmann	1
— Thomas, desgl.	1
— Wilcke, Handl. Beſl.	1

Rügenwalde.

Hr. Speyers Erben, Kaufleute	1
— Wichmann, Bürgermeiſter	1

Stettin.

Hr. Aldag, Kaufm. u. Altermann	1
— am Ende, Kaufmann	1
— Andrä, desgl.	1
— Bein, Kriegs-Commiſſar.	1
— Benecke, Kaufmann	1
— Bieſter, desgl.	1
— Blume, desgl.	1
— Böttcher, desgl.	1
— Bohm, desgl.	1
— Boos, desgl.	1
— Bourwieg, Criminalrath	1
— Brede, Kaufmann	1

	Exempl.
Hr. Bruder, Handl. Beſl.	1
— Brunnemann, Kaufmann	1
— Büretty, desgl.	1
— Caſtner, Handl. Beſl.	1
— Crüger, desgl.	1
— Dantzer, Kaufmann	1
— Darckow, desgl.	1
— Dietrich, desgl.	1
— Dröhmer, Handl. Beſl.	1
— Droyſen, desgl.	1
— Dubberke, desgl.	1
— Dürieux, Kaufmann	1
— Eſchenhagen, Handl. Beſl.	1
— Floß, desgl.	1
— Förſter, Kaufmann	1
— Friedrich, Goldſchmidt	1
— Friedrichs ſen., Kaufmann	1
— Geiſeler, desgl.	1
— Gilles, desgl.	1
— Graff, desgl.	1
— Griſchow, desgl.	1
— Haſſe, Handl. Lehrling	1
— Heintze, Kaufmann	1
— Hemptenmacher, desgl.	1
— Herbers, Handl. Beſl.	1
— Herrlich, Kaufmann	1
— Heyernick, desgl.	1
— Heyn, Handl. Beſl.	1
— Hildebrand, Ober-Inſpektor	1
— v. Hill, Kriegsrath	1
— Holm, Maurkäpper	1
— Homann, Kaufmann	1
— Homann, Regierungs-Sekr.	1
— Hübner, Kaufm. u. Senator	1

Digitized by Google

Verzeichniß der resp. Herrn Pränumeranten

	Exempl.
Hr. Jordan, Handl. Beff.	1
— Jordan, Königl. Kammer-Canzelliſt	1
— Jungk, Proviſor	1
— Karp, Kaufmann	1
— Kern, Controlleur	1
— Kirchor, Handl. Lehrling	1
— Kloſe, Kaufmann	1
— Knoch, desgl.	1
— Kohlhoff, Handl. Beff.	1
— Krafft, desgl.	1
— Krey, desgl.	1
— Kümpel, J. N., Geheimer expedirender Sekretair	1
— Kyburg, Kaufmann	1
— Labes, Juſtiz-Commiſſarius	1
— Lahl, Kaufmann	2
— Langner, Handl. Beff.	1
— Lohbeck ſen., Kaufmann	1
— Lohbeck jun., desgl.	1
— Lohſack ſen., desgl.	1
— Lohſack jun., desgl.	1
— Lorenz, desgl.	1
— Maaß, desgl.	1
— Malbranc, Kaufmann	1
— Mangelsdorff, desgl.	1
— Matthias, Hofrath	1
— Meiſter, Kaufmann	1
— Meyer, C. O., desgl.	1
— Meyer, Mäckler	1
— Moroſſoky, Mahler	1
— Müller, Kaufmann	1
— Müller, Stadthofmeiſter	1
— Müller, Handl. Beff.	1
Hr. Müller, desgl.	1
— Nagel, desgl.	1
— Neuendorff, desgl.	2
— Noack, Kaufmann	1
— Nouvel, Handl. Beff.	2
— Oeſtereich, Ober-Inſpektor	1
— Paulſon ſen., Goldſchmidt	1
— Paulſon jun., desgl.	1
— Peters, Kaufmann u. Tuchhändler	1
— Pfeil, Juſtiz-Commiſſarius	1
— Pfeil, C. W., Kaufmann	1
— Planert, Handl. Beff.	1
— Plantickow, Kaufmann	1
— Puſahl, desgl.	1
— Rauch jun., desgl.	1
— Raue, desgl.	1
— Rettel jun., desgl.	1
— Robrahn ſen., desgl.	1
— Robrahn jun., desgl.	1
— Rolin, desgl.	1
— Rudorph, Handl. Beff.	1
— Sampe, Kaufmann	1
— Sanne, desgl.	1
— Schafft, desgl.	1
— Schlegel, Calculator	1
— Schmedicke, Mäckler	1
— Schmidt, Hofrath	1
— Schmidt, Handl. Beff.	1
— Schönbrunn, Kaufmann	1
— Schröder, desgl.	1
— Schröder, desgl. und Weinhändler	2
— Schultz, Aber., Kaufmann	1

Digitized by Google

	Exempl.
Hr. Schultz, G. F. B., desgl.	1
— Schultz, Ferd., desgl.	1
— Sebert, Commerzienrath	1
— Sebert, Kaufmann	1
— Seeland, desgl.	1
— Starck, desgl.	2
— Stolle, desgl.	1
— Targa, Geheimer Kriegsrath	1
— Toussaint, Seifensieder	1
— Vierhuf, Kaufmann	1
— Voß, desgl.	1
— Wächter, desgl.	2
— Wegener, desgl.	1
— Weiß, C. B., sen., desgl.	1
— Weiß, C. H. jun., desgl.	1
— Wellmann, desgl. und Seidenhändler	1
— Werner, Handl. Befl.	1
— Weyrach, Königl. Bau-Direktor	1
— Witte u. Comp., Kaufm.	3
— Wolff, Handl. Befl.	1
— Wüstenberg, Kaufmann	1
— Ziesemer, Königl. Buchhalter beym Packhof	1
— Zierelmann, Apotheker	1
— Zolchow, Kaufmann	1

Stolpe.

Hr. Adam, G. W., Kaufmann	1
— Adam, D. S., Handl. Befl.	1
— Bauer, desgl.	1
— Förche, Kaufmann	1
Hr. Hering sen., desgl.	1
— Hering jun., desgl.	1
— Keller, Schloß-Cantor	1
— Lange, Friedr., Kaufmann	1
— Lange, Joh. Chr., desgl. und Bernsteinhändler	1
— Langebecker, Kaufmann	1
— Masch, desgl.	1
— Otte, Handl. Befl.	1
— Otto, Kaufmann	1
— Puppel, desgl.	1
— Scholtze, desgl.	1
— Schultze, desgl.	1
— Spruth sen., desgl.	1
— Strick, Handl. Befl.	1
— Sühse, Schulhalter	1
— Wegener, Handl. Befl.	1

Treptow a. d. R.

Hr. Beckmann, Kaufmanns-Aeltester	1
— Brummer, Hofrath	1
— Krohn, Kaufmann	1
— Lincke, Apotheker	1
— Moldenhauer, Justiz-Commissarius	1
— Schmidt, Amts-Actuarius	1
— Sinel, Kaufmann	1
— Wesenberg, desgl.	1

Warschau.

Hr. Kittel u. Comp.	3

Digitized by Google

Recapitulation

der in nachfolgenden Städten pränumerirten Exemplare.

Berlin	30
Braunsberg	2
Breslau	20
Bromberg	13
Cüstrin	1
Danzig	16
Driesen	4
Elbing	10
Glogau	11
Gollnow	1
Greiffenhagen	1
Königsberg in Pr.	46
Neu-Brandenburg	2
Pirna	20
Posen	13
Potsdam	34
Rügenwalde	2
Stettin	143
Stolpe	20
Treptow a. d. R.	8
Warschau	3
Summa — Exempl.	400

Da der Druck dieses Verzeichnisses, wegen der zu Anfange dieses Jahres versprochenen Herausgabe dieser Schrift, nicht so lange hat aufgehalten werden können, bis der zum 31sten December a. p. festgesetzte Pränumerations-Termin abgelaufen ist; so haben aus dieser Ursache die annoch von verschiedenen Handlungs-Städten zu erwartenden resp. Herren Pränumeranten, wegen spätern Eingangs, denselben nicht mehr mit beigefügt werden können.

Digitized by Google

Einleitung.

Ehe ich zur Abhandlung selbst übergehe, sehe ich mich noch zuvor genöthiget, derselben zur Einleitung eine kurze Apologie vorangehen zu lassen.

Alle große Operationen in der Welt haben von jeher ihren Grund in kleinen Anfängen gehabt. Wenn man auf den ersten Ursprung aller Künste und Wissenschaften zurück gehen wolte, so würde es einem jeden wunderbar vorkommen, wie es möglich gewesen ist, sie zu dem Grade von Vollkommenheit zu bringen, den sie jetzt erreicht haben. Und gleichwohl ist es bewiesen, und lieget als Thatsache vor Augen, was der forschende Geist des Menschen vermag, wenn er seine ihm anvertrauten Fähigkeiten nicht ungenutzt läßt, vielmehr solche zum Besten der menschlichen Gesellschaft verwendet, zum Fortschritt in der Cultur das Seinige beiträgt, und sich dadurch seinen Zeitgenossen gemeinnützig zu machen suchet. Denn, wie manche dem ersten Anschein nach unbedeutende Kleinigkeit hat zur nachher erfolgten Ausführung eines wichtigen Werks einen Grund geleget, der für die Wohlfahrt des allgemeinen Bestens von sehr großem Nutzen gewesen und als allgemein brauchbar anerkannt worden ist. Und wenn man sein Augenmerk auf die Veränderung vieler menschlichen Dinge in der Welt richtet, so hat die Erfahrung aller Zeiten es bestätigt, daß das, was zu einer Zeit, vermöge der sich entgegensetzenden Schwierigkeiten, als unausführbar anerkannt wurde, wiederum zu einer andern Zeit, durch Zu-

Digitized by Google

sammentretung unerwarteter und günstiger Umstände, sehr leicht ausführbar wurde. Daher der Grund, warum so manche obgleich nützliche Vorschläge oder Unternehmungen scheiterten, weil ihre Existenz zu einer Zeit erschien, da der Geist des Zeitalters weder dazu passen noch stimmen wolte oder konnte. Wird dieser Schrift ein günstigeres Schicksal widerfahren? erscheinet dieselbe zur rechten Zeit? oder bleibt sie auch künftigen Zeitläuften vorbehalten? oder achtet man sie gar nicht einmal der Aufmerksamkeit werth? Diese Fragen werden sich blos aus dem Zeiterfolg beantworten lassen. Indessen das Urtheil über dieselbe falle aus wie es wolle, so soll mich doch, da ihr Inhalt das Gepräge der Wahrheit mit sich führet, eine blos anscheinend unmögliche Ausführung meines abzuhandelnden Gegenstandes, nicht abschrecken, zum wenigsten deren Möglichkeit zu beweisen. Gesetzt auch, ich gäbe dazu nur blos eine allgemeine Anleitung, so kann es doch seyn, daß ein anderer geschickterer, und in der Staatskunde und dessen Verwaltung ganz zu Hause gehörender Mann, es der Mühe werth achtet, sich derselben zu bedienen, um darnach für des Staats Bestes, und wie es das Bedürfniß der Zeit erfordert, früh oder später, einen Rechnungsgang anzulegen, der in Absicht seiner Kürze, geschwinden Uebersicht und positiven Richtigkeit, alle andere Rechnungsarten übertrift und aller Erwartung entspricht.

Und auch schon dieses Bewustseyn, dazu aufmerksam gemacht und etwas im allgemeinen beigetragen zu haben, ist zum wenigsten werth, darüber einen theoretischen Versuch anzustellen.

Soviel zur Einleitung dieses Gegenstandes, und nun zur Abhandlung selbst.

Digitized by Google

Abhandlung.

Der erste Haupt-Abschnitt

in Beziehung

der Finanz-Berechnung eines Staats.

Dieser Abschnitt beschäftiget sich mit Auseinandersetzung folgender drei Fragen, um sich von der Möglichkeit der Verbindung des praktischen mit dem theoretischen überzeugen zu können, nämlich

1. Ist es möglich, die Berechnung einer Staatsverwaltung mit der Berechnung eines blos kaufmännischen oder handelnden Staats in Vergleich zu stellen, oder weicher das innere Geschäfte des einen von dem Geschäfte des andern dergestalt ab, daß jedem, eine besondere Rechnungsart darüber zu führen, zur Nothwendigkeit wird?
2. Wenn es möglich ist, daß die Berechnungsart eines kaufmännischen oder handelnden Staats, zum Grunde der Berechnung einer Staatsverwaltung geleget und auf dieselbe anwendbar gemacht werden kann; wie und auf welche Art und Weise kann solches geschehen?
3. Hat denn das allgemein bekannte kaufmännische Rechnungssystem einen so großen Vorzug vor der Finanzberechnung eines Staats, und worin bestehet derselbe?

Digitized by Google

Nach einem vorauszusetzenden allgemeinen Begriff, ist der Staat selbst nicht anders als ein handelnder Gegenstand zu betrachten, dessen Geschäfte mit dem Geschäfte eines handelnden Kaufmanns, dem Wesen nach, ganz übereinstimmen, und nur blos in Absicht ihrer Finanz- und Erwerbzweige und der verschiedenen Art ihres gegenseitigen Betriebes, von einander abweichen.

Nach dieser Voranschickung schreite ich nun zur Auseinandersetzung

der ersten Frage:

Ist es möglich, die Berechnung einer Staatsverwaltung mit der Berechnung eines blos kaufmännischen oder handelnden Staats in Vergleich zu stellen, oder weichet das innere Geschäfte des einen von dem Geschäfte des andern dergestalt ab, daß jedem, eine besondere Rechnungsart darüber zu führen, zur Nothwendigkeit wird?

Eine Vergleichsanstellung soll dieses näher beweisen, und zwar in Ansehung

1. des Geschäftes des Kaufmanns und des Staats selbst, und
2. in Ansehung der Gegenstände, mit denen sich beide beschäftigen.

Zuerst also das Geschäfte des Kaufmanns und des Staats selbst.

Digitized by Google

1. Der Kaufmann

fänget sein Handlungs-Etablissement mit vorher geschehener richtiger Festsetzung seines einzuschießenden Capitals an: es bestehe nun in baaren Geldern, in Besitz habenden Waaren-Lägern, in ausstehenden Forderungen, in liegenden Gründen, oder es habe Namen wie es wolle; genug, er leget dadurch den Grund zu seinen künftigen Operationen, um am Schlusse seines Handlungsjahres wissen zu können, um wie viel dieses von ihm, in seiner Handlung eingelegte Vermögen, durch den Betrieb aller seiner etablirten Erwerbzweige, sich vermehret habe.

1. Der Staat

wenn derselbe auf diesem Fuß seine Einkünfte berechnen will, setzet zuvor die Reichthümer des Landes fest, die derselbe besitzet, und gründet dann hierauf seine Staatsoperationen, zur Vermehrung derselben, und am Schlusse seines Etatsjahres übersiehet er, um wie viel der Reichthum des Landes zugenommen und dessen Tresor sich vergrößert habe. Die große Mannigfaltigkeit seiner Geschäfte kann keinesweges den Rechnungsgang stören, und fernere größere Unternehmungen hindern, wenn es gleich wahr ist, daß des Kaufmanns Gebiet, worin er wirket, nie von dem Umfange seyn noch werden kann, wie bei jenem.

2. Der Kaufmann

eröfnet sich durch den Verkauf aller seiner eingelegten Erwerbzweige diejenigen Geldquellen, die denselben in Stand setzen, alle die Bedürfnisse und Ausgaben, die seine fernere Handlungsoperationen nothwendig machen, sie mögen nun in Aus-

Digitized by Google

gaben bestehen, die auf einen künftigen Gewinn abzwecken, oder mit dem Wesen der Sache in unzertrennbarer Verbindung stehen, bestreiten zu können. Sein Vermögen bleibt ihm immer gesichert. Er lässet es blos von einem Gegenstand ausgehen und einem andern wiederum zufließen, je nachdem es der Verbrettungszustand ihm nothwendig gemacht. Und indem derselbe, durch Zu- und Abschreiben, dem einen Gegenstande zugeleget, was er dem andern abgenommen hat, mithin dadurch an dem einen so viel mehr, als an dem andern so viel weniger zu fordern hat, so weiß er zu aller Zeit, wie sein Vermögenszustand beschaffen ist, und wo dasselbe sich jederzeit befinde.

2. Der Staat

Was thut derselbe anders? Er schöpft ebenfals aus seinen für des Landes Einkünfte angelegten Quellen. Er ziehet Gelder ein, und giebet solche zur Bestreitung derjenigen Staatsbedürfnisse wiederum hin, welche das Land, nach seinen eingerichteten Gesetzen, zu fordern berechtiget ist. Das Staatsvermögen bleibet ihm daher stets in Sicherheit. Es ist nur blos dem einen Departement genommen, und einem andern nach Erforderniß zuerkannt worden. Das Erstere findet sich also durch solche Verfügung in den Zustand versetzet, dem Staat von seinen vorhergehabten Beständen nun gerade so viel weniger zu berechnen, als das Andere, dem es von diesem zugeflossen ist, um so viel mehr wiederum in Einnahme zu stellen hat. Diese Verhandlung ist daher die nämliche, und lässet zu jeder Zeit nicht allein die Beschaffenheit des Vermögens selbst übersehen, sondern auch, wo dasselbe vorhanden sey.

Digitized by Google

3. Der Kaufmann

nachdem derselbe den Gang seiner Geschäfte in vorgestellter Art, bis zum Ende seines Abschlußjahres fortgesetzet hat, will nun wissen, mit welchen Vortheilen und glücklichem Erfolge alle seine Handlungsoperationen begleitet gewesen sind. Um dieses genau zu untersuchen, bleibt demselben, nach der einmal eingeführten kaufmännischen Rechnungsweise, nichts anders übrig, als dieses sein im Lauf eines Jahres betriebenes und durcheinander verwickeltes Geschäfte in einen solchen Zustand der Ausgleichung zu setzen, daß jeder Rechnungsgegenstand durch den andern sich dergestalt auflöse, daß daraus das Netto provenü oder der Ueberschuß, nach Abzug alles Kosten-Aufwandes und etwa gehabten Verlustes hervorgehe, und anschaulich dargestellt werden könne. Dem zufolge lässet er seine Geldbestände, an allen den Orten, wo solche vorhanden sind, aufnehmen, sein verbreitetes Waarenlager, es bestehe, worin es wolle, nach dem Werth des Einkaufs berechnen, seine im Ein- und Auslande ausstehende und zu bezahlende Forderungen, aus seinen Büchern extrahiren, allen liegenden Grundstücken, sie mögen nun zum Betrieb des Gewerbes selbst, oder zur Bequemlichkeit, oder zum Luxus gehören, einen neuen Werth bestimmen, und übrigens alles, was auf irgend einen Werth Bezug haben kann, ohne Rücksicht, ob dasselbe sein eigenthümliches Eigenthum sey, oder andere noch daran Ansprüche zu machen haben, inventiren. Und wenn er denn von dem aufs neue festgesetzten Werth diejenige Summe wiederum abziehen lässet, die derselbe durch die Concurrenz seiner Handlung, annoch selbst schuldig geblieben seyn sollte; dann bleibt es

Digitized by Google

positiv gewiß, daß der Ueberschuß sein wirkliches Eigenthum sey. Und um so vielmehr nun dieser Ueberschuß, gegen dessen beim Anfange des Jahres eingeschossenes und angelegtes Capital, austräget, um so vielmehr ist das Capital am Schluß des Jahres vergrößert worden. Es mag nun übrigens dis neue Capitalvermögen in einem Theil der Welt vorhanden seyn, in welchem es wolle, so thut dieses zur Sache nichts, genug, es ist einmal vorhanden, und wird, nachdem man mit dem alten Rechnungsjahr durch alle, als Proben der Richtigkeit, veranlaßte Auflösungen, gänzlich abgefunden ist, zur Basis gesetzet, auf welche die Operationen des nächstfolgenden Jahres wiederum fortgesetzet werden sollen.

Einem solchen reellen und sicheren Abschluß hat man nun eigentlich den Namen der Buchhaltungskunst beigeleget, da dieselbe vermittelst ihrer doppelten Posten, der Schlüssel der Auflösung, auch der verwickeltsten Rechnungen ist. Ich habe mich daher vorzüglich auf gründliche Auseinandersetzung dieses Hauptgegenstandes, in der zweiten Auflage meines Buchhaltungswerks, von pag. 223 bis pag. 243 eingelassen, wo man das Nähere davon finden wird.

Eine gleiche Verpflichtung hat nun ebenfals

3. Der Staat

Derselbe verfüget sowohl die Aufnahme aller Bestände, vom Tresor an, bis zu dem geringsten Individuum aller angelegten Erwerb- oder Finanzzweige des Landes, als auch die Nachweisungen aller im Ein- und Auslande entweder zu fordernder oder zu bezahlender Summen, die des Landes Operationen sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten zur

Digitized by Google

Nothwendigkeit gemacht haben. Wenn sodann jedes Departement, die demselben im Lauf des Jahres, zur Bearbeitung und zur Ausbreitung und Vergrösserung der Industrie, anvertraueten Staatszweige, dergestalt berechnet, daß es das Hauptressort der kaufmännischen Buchhaltungs-Berechnung

der jede specielle Abschlüsse zur weitern Berichtigung zu übergeben festgesetzet werden,

seinem Zweck gemäß findet; dann ist sehr bald zu übersehen, wie viel nach dem Generalabschluß desselben überschiesset, und um wie viel sich der Reichthum des Landes gegen das vorhergegangene Jahr vermehret habe. Uebrigens kann ebenfals alles Berechnete an Ort und Stelle bleiben, wo es sich befindet. Die Unternehmungen des nächstfolgenden Jahres werden den davon zu machenden Gebrauch sodann schon näher bestimmen.

4. Der Kaufmann

endlich leget zufolge seiner General-Bilanz, welches das letzte Geschäfte des vorhergegangenen Abschlußes, und der Probier-Stein einer richtigen Auflösung aller seiner Handlungs-Geschäfte ist, das, nach demselben festgesetzte und vergrößerte Capital, zu seinen künftigen Handlungs-Operationen an, und indem derselbe damit umgehet, solches nach der Größe seines Einschusses zu verbreiten, so hat er aus der geschwinden Uebersicht der Bilanz des vorigen Jahres, den wesentlichen Vortheil, zu ersehen, welche von allen seinen Erwerbs-Zweigen die Einträglichsten gewesen sind, als auch das Personale zu kennen, mit denen er, mehr oder weniger, in Geschäfts-Verbindung gestanden. Hiernach schaft derselbe Handlungs-

Digitized by Google

Zweige ab, bey denen er nicht seine Rechnung gefunden hat, und verwendet deren Einschüsse auf reichhaltigere Erwerb-Quellen, und in Absicht seiner Handlungs-Verbundenen, trift er diejenigen Verfügungen, die ihm die größeste Sicherheit gewähren. Er, schaft ab. Er, behält bey. Er, vermehret die Zahl, je nachdem es die Lage seiner Geschäfte erfordert. Er sucht den Grund der mehr oder weniger entstandenen Zuflüße aus den Quellen seiner angelegten Erwerb-Zweige auf, schaft Hinderniße und Mißbräuche aus dem Wege, die dem bessern Betrieb bisher im Wege gestanden, um dessen Verbreitung für das künftige nutzbarer zu machen. Nach Maasgabe seiner Kräfte, erweitert derselbe seine Spekulationen, benutzet jede Conjunctur, die sich ihm, in Kriegs- und Friedens-Zeiten, darbietet, und so gehet er, von einem Jahr zum andern dem Vergrößerungs-Zustande seines Vermögens entgegen. Und dis alles auszuführen, verdanket er dem einzigen Ueberblick seiner General-Bilanz, und denen damit verbundenen separaten Auskünften. —

Die weitere Auseinandersetzung dieses Gegenstandes, ist in der in meinem Buchhaltungs-Werk von pag. 243 bis 256 befindlichen Anweisung des neuen Vortrags verbliebener Saldi, näher zu ersehen.

4. Der Staat

befindet sich in gleicher Nothwendigkeit, einen solchen General-Etat oder Bilanz, am Schluß seines Etats-Jahres, anfertigen zu lassen, nach welchem derselbe, nach allen seinen verwalteten Staats-Geschäften, den ganzen Zustand seines Landes-Reichthums, wie derselbe im Anfange des Jahres beschaffen gewesen ist, und nun durch den Betrieb aller

Digitized by Google

Verwaltungen sich am Ende desselben, mit einem so großen Zuwachs vom Vermögen, vermehret hat, mit einem Blick zu übersehen, im Stande ist. Dis kann nun ebenfalls nicht anders, als durch Abschlüsse aller Einzelnen Theile, in Verbindung des Ganzen bewürket werden. Hiernach kann derselbe dann bestimmen, welche Zweige er abzuschaffen, welche er beizubehalten, und welche er aufs neue anzulegen sich genöthiget finde. Er kann untersuchen lassen, in welchen Theilen sich die Einkünfte vermindert oder vermehret haben, und dem Grunde, wodurch das eine gegen das andere so starke Ausfälle erlitten hat, nachforschen lassen, und hiernächst aus diesem allen, die Resultate ziehen, wie dem einen vorzubeugen, und dem andern noch mehr, zur Erweiterung der innern Staats-Kräfte, aufzuhelfen sey. Und dis alles zu erlangen, gewähret ihm ebenfals, der Ueberblick einer solchen General-Bilanz.

Dieser Vergleichs-Anstellung, daß die Geschäfte eines handelnden Staats, mit dem Geschäfte der Staatsverwaltung selbst, in Absicht einer gleichen Berechnungs-Art, sehr gut mit einander verbunden werden können, füge ich noch

Zweitens eine anderweitige hinzu, welche die gegenseitige Beziehung ihrer Gegenstände, mit denen sich beyde Theile beschäftigen, zeiget.

Aus der großen Menge der Erwerbs- und Nahrungs-Zweige, die nun einmal sowol zum Bedürfniß, als zum Luxus der menschlichen Gesellschaft, mithin zur Erhaltung des Ganzen eines Staats nothwendig geworden sind, will ich nur so viel herleiten, als zu meinem Zweck gehöret, um

Digitized by Google

daraus meinen Beweis zu führen, daß das alles in Absicht der Beschäftigung selbst, auf eines hinaus läuft, was davon der Kaufmann und der Staat, jeder insbesondere zu seiner Unternehmung benutzet und verwendet, und daß also nur blos der Unterschied der Gegenstände, auf welche sie sich einlaßen, um ihre Zwecke zu erreichen, in der Verschiedenheit der Benennungen, bestehet, und also nur blos dadurch von einander abweichen.

Ich will bey der angenommenen Ordnung verbleiben, und zuförderst

1. die Gegenstände nahmhaft machen, mit welchen sich der Kaufmann und der Staat beschäftigen, um ihre Einkünfte zu beziehen, und hiernächst
2. die Verschiedenheit der Benennungen aller der Ausgaben, welche jene Unternehmungen veranlaßen, darstellen.

Es beschäftigt sich also

1. Der Kaufmann

mit folgenden Erwerb-Zweigen, als:

mit Waaren aller Art, sowol en gros als en detail ferner mit Holz, Getraide, Wein, Taback, Leinsaamen, Eisen, Flachs, Hampf, Oehl, Juchten, Talg, Hering, Stockfisch ꝛc., Wechsel Handel, Schiffe und Schiffs-Rhedereyen, Commissions und Speditions Geschäfte, Güter-Einkünfte, Häuser-Speculationen, Staats-Lieferungen, in Kriegs und Friedens-Zeiten, Auswärtiger Handel, von einem Ort zum andern, Auswärtige Handlungs-Besitzungen, und was dergleichen noch mehr seyn.

Digitized by Google

1. Der Staat.

mit folgenden Finanz-Zweigen, als:

mit Staats-Erbschaften, Accise, Land- und Wasser-Zölle, und was mehr dahin einschlägt. Chargen-Jura, Stempel- und Paraphen-Gelder, Bergwerke, Münze, Lotterie, Banque, Salz-Post, Creis-Steuer, Juden-Steuer, Forsten, Jagd, Fischerey, Häuser, Handlungs- und Besoldungs-Servis, Schoß, Contributionen, Fabriquen, Verpachtungen, und was dergleichen mehr genannt werden kann, welche theils zum Regale selbst, theils zum Städtischen Ressort gehören. Hiernächst

2. Der Kaufmann

mit folgenden Ausgaben, welche die Verbreitung seines Gewerbes, erfordern, und welche bestehen

in Landesherrlichen Abgaben, an Accise, Licent, Land und Wasser-Zölle ꝛc. in Frachten, in Assuranzen, Havarien, Bodemereyen, Post-Porto, Besoldungen, Fuhr- und Arbeits-Lohn, Unterhaltung des Hausstandes, und in mehreren Benennungen, die weiter nahmhaft zu machen, für diesen Zweck überflüßig sind.

2. Der Staat

mit folgenden Ausgaben, welche die Staats-Einrichtungen nothwendig machen; sie bestehen

in Huldigungs-Kosten, Vermählungs-Ausstattungen, Staats-Begräbnißen, Militair-Staat, Revüen, Länder-Bereisungen, Kriegs-Kosten, Apanagen, Hoffstaats-Ausgaben, Staats-

Digitized by Google

Besoldungen, Pensionen, Gnaden-Geschenken, Invalide Versorgung, Armen-Anstalten, Schul- und Prediger-Stani Bauten, Meliorationen aller Art, Verbeßerung der Wege Colonie-Anlegungen, und in mehrern dergleichen Bestim mungen.

Aus allen diesen verschiedenen Darstellungen, gehet denn doch nun der Beweis hervor, den ich in Absicht der Gleichheit der Rechnungs-Führung des einen und des andern nach kaufmännischem System, zum wenigsten theoretisch möglich, habe behaupten wollen. In welcher Art und Weise, nun die Ausführung einer Staats-Berechnung, nach kaufmännischer Weise, in doppelte Posten, selbst, geschehen könne, und möglich zu machen sey,

> da bereits erwiesen worden, daß beide bisher angeführte separate Rechnungs-Arten zwar in Ansehung der Verschiedenheit, ihrer Bestimmungs-Wörter, nicht aber in Ansehung des Wesens, und der Handlungsweise selbst, von einander abweichen,

dis soll nun der Gegenstand der Auseinandersetzung, der

Zweiten Frage

seyn.

Wenn es möglich ist, daß die Berechnungs-Art, eines kaufmännischen oder handelnden Staats, zum Grunde der Berechnung einer Staats-Verwaltung geleget, und auf dieselbe anwendbar gemacht werden kann, wie und auf welche Art und Weise kann solches geschehen?

Digitized by Google

Es giebt Fälle, deren Möglichkeiten würklich unausführbar sind, weil dazu etwas erfordert wird, was außer den Kräften der Menschen lieget. Diese müßen nun wohl allerdings unbenutzet bleiben. Es giebet aber auch Möglichkeits-Fälle, welche bey aller Vorstellung einer vermeynten unmöglichen Ausführung, dennoch zur Würklichkeit gebracht werden können, wenn man seine innern Kräfte und Anlagen anstrenget, sie zum Wohl des Allgemeinen anwendet, und seine redlichen und ehrlichen Absichten, mit Festigkeit des Charakters, trotz aller entgegenstehenden Schwierigkeiten, durchzusetzen suchet. Von beiden Arten könnte ich viele Beyspiele anführen; da solche aber nicht zum Zweck dieser Abhandlung gehören, so lenke ich wieder zu meinem eigentlichen Vortrage ein.

Ich stoße nun selbst in meiner Ausführung auf große Hindernisse und Schwierigkeiten. Denn ich habe nichts geringeres, als vorgefaßte Meinungen zu besiegen, vermeinte Personal-Reforme zu bestreiten, besorgten Zeit-Aufwand zu heben, und Einwendungen und Bedenklichkeiten mancher Art, bey Einführung meines Rechnungs Systems aus dem Wege zu räumen. Dis alles aber hält mich an meinem Theil doch nicht ab, so groß und schwer es immer seyn mag, wie ich in meiner Einleitung auch bereits erkläret habe, nützliche, in das Gebiet der Wissenschaften hineingehörende, und gemeinnützige Kenntniße zu verbreiten, und zur allgemeinen Uebersicht ans Tageslicht zu stellen.

Ich werde daher meinem vorhabenden Zweck getreu bleiben, es falle auch das Resultat über dessen Unvollkommen-

Digitized by Google

heit aus, wie es wolle. Habe ich mich doch über dieses Urtheil, sowohl in meinem Vorbericht, als in der Einleitung, schon in Sicherheit gesetzet, da ich diese ganze Abhandlung selbst nicht anders, als für eine allgemeine Anleitung anerkannt, und dazu bestimmet und versichert habe, daß ich dem die ihm gebührende Ehre sehr gerne zuerkennen will, der als ein geschickterer Staats-Kundiger diesen Ausführungs-Plan, weit reifer und anschaulicher, als ich, darzustellen im Stande ist, und mich damit begnügen würde, durch meinen theoretischen Versuch, die Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand erreget und dadurch zu anderweitigen Vervollkommnerungen desselben, Veranlaßungen gegeben zu haben. Und mehr konnte ich wohl nicht thun.

Ich trete nun der Sache näher, und leite die Beweise der Möglichkeit zur Ausführung meines Plans, aus folgenden zwey Systemen her, nach welchem

die Berechnung des Erstern, seine Beziehung auf eingetheilte Provinzen, Städte und Dorfschaften hat, und

die Berechnung des Zweitern, nach den Finanz-Zweigen selbst, durch den ganzen Staat hindurch, ausgeführet wird.

Zuerst denn das Rechnungs-System, welches auf eingetheilte Provinzen, Städte und Dorfschaften seine Beziehung hat.

Digitized by Google

Ein jeder Staat ist, wie bekannt, in Provinzen eingetheilt, so wie eine jede derselben wiederum ihre untergeordnete Städte und Ländereyen in sich fasset.

Um nun meinen Plan zu verfolgen, so will ich einen solchen Staat annehmen, der aus 20 Provinzen bestehen soll, wovon jede Provinz 20 Städte, so wie jede Stadt wiederum im Durchschnitt 10 Dorfschaften unter sich haben soll, mithin würde der ganze Wirkungskreis dieses Staats 20 Provinzen, 400 Städte, und 4000 Dörfer enthalten.

Demnach soll der Staat

1. nicht allein in der Hauptstadt einer jeden Provinz, unter der Direction eines Staats-Beamten, ein General-Rechnungs-Departement über dieselbe errichten, sondern auch sowohl in der Hauptstadt selbst, als in denen übrigen 19 einzelnen Städten, mithin in allen 20 Städten dieser Provinz, separate Büreaux, doch so, daß solche der Provinzial-Direction gänzlich untergeordnet sind, anlegen.
2. Diese Städtischen Büreaux sollen wiederum so viel von ihnen abhängende Unter-Departements haben, als der größere oder geringere Geschäftsgang, der einen Stadt gegen die andere, wegen ihrer mehreren oder weniger Dorfschaften, nothwendig machen wird. Endlich soll

Digitized by Google

3. in der Residenz des Staats selbst, ein Haupt-Rechnungs-Ressort, oder Central-Bureaux unter Vorstehung eines solchen Staats-Beamten, welcher, was das Rechnungs-Wesen überhaupt anbetrift, mit dem Regenten in unmittelbarer Verbindung stehet, etabliret werden, und dazu bestimmt seyn, die von denen 20 Provinzial-Directionen an daßselbe eingehende monatliche und jährliche Berechnungen und Nachweisungen, so auseinanderzusetzen und aufzulösen, daß zu aller Zeit der Rechnungs-Gang des Staats sowohl im Ganzen als in seinen Theilen, übersehen und beurtheilet werden kann.

Hieraus gehet nun nicht allein eine stuffenweise und aneinanderschliessende Rechnungs-Ordnung vom größten bis zum kleinsten hervor,

indem das Haupt-Ressort sich blos mit denen 20 Provinzen berechnet, dagegen diese wiederum mit 400 Städten in Berechnung stehen —

sondern es folget auch aus der Abhängigkeit des einen von dem andern, daß ihre Kenntnisse von den Einkünften und Ausgaben des Staats, sich nur auf das Theil beschränken, welches unter ihrer unmittelbaren Bearbeitung stehet. Das Ganze bleibt ein Geheimniß, gehet blos das Haupt-Rechnungs-Ressort an, und kann nur zur Wissenschaft des demselben vorstehenden Staats-Beamten und derjenigen gelangen, die unmittelbar sich mit den General-Abschlüssen und Auflösungen, beschäftigen.

Digitized by Google

Meine Geehrten Leser werden mir nun in der Gedanken-Reihe meines weitern Vortrags, Schritt vor Schritt folgen.

Alles vorher Angeführte soll nun handlungsmäßig eingerichtet und nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchhaltung, berechnet werden. Wie würde aber solches anzustellen, und auszuführen seyn?

Um dies so viel als möglich deutlich darzustellen, so will ich dem Kaufmann von denen zu meiner Beweisführung fingirt angenommenen 20 Provinzen, Eine davon zur kaufmännischen Berechnung übergehen. Er hat also ein Gebiet von 20 Städten mit ihren untergeordneten Dorfschaften, in welche er wirken soll, und hat es sowohl mit eigenen Erzeugnissen, als mit festgesetzten Einkünften zu thun. Wie wird er sein Etablissement anlegen, um sowohl seine Operationen darauf zu gründen, als auch solche sich zur richtigsten und geschwindesten Uebersicht, zu berechnen?

Es sey mir erlaubt, denselben, in dieser Absicht redend, und zugleich handelnd, vorzustellen.

Ich, spricht derselbe, finde ein großes Feld der Bearbeitung vor mir. Ehe ich mich aber mit demselben beschäftige, erfordert es die Nothwendigkeit, mich mit dem Locale dieses Gegenstandes zuvor selbst bekannt zu machen, und dann hienächst meine innere und äussere Einrichtungen, darnach zu bestimmen und festzusetzen. Er bereiset nun seinen Wirkungskreis, und findet ihn reichhaltig an Provinz-

Digitized by Google

Erzeugnissen sowohl, als an zufliessenden Gefällen, wegen gutgewählter Anstalten, und mannigfaltiger feststehender, und für die erwerbende Classe der Menschen, bestimmter Abgaben. Die großen Waldungen, der Getreyde-Handel, der Tabacksbau, die Bergwerke, und was sonst noch mehr, das ich hier vorgefunden habe, sollen mir die ergiebigsten Quellen zum ein- und ausländischen Handel öfnen, und die noch ausserdem feststehenden Gefälle, als Verpachtung der Güter, und andere Einkünfte, werde ich ebenfalls so zu benutzen wissen, daß ich bey meinen Speculationen, nach Abzug aller Kosten-Verwendungen, welche die Erhaltung dieses ganzen Bezirks von mir erfordert, noch auf einen ansehnlich großen Ueberschuß, sichere Rechnung machen könne. Was habe ich aber nun zuförderst, und am nothwendigsten, zur Ausführung meines Plans zu veranstalten? Ich muß mich nach geschickten Subjecten umsehen, und da dieser große Gegenstand, nach kaufmännischer Art, handlungsmäßig berechnet werden soll, muß ich mir solche wählen, die diesem Fache gewachsen sind, und durch deren Hülfe ich den vorgesetzten Zweck erreiche. Zwar bin ich aus guten Gründen nicht gewilliget, meinen bisherigen Aufenthaltsort, in dieses Gebiet zu verlegen, dagegen aber werde ich von meinem Standpunkt aus, wirken, und zu diesem Ende mir ein eigenes General-Comptoir anlegen, von welchem alle übrige Einrichtungen ausgehen sollen. Wie stark muß nun also mein arbeitendes Personale seyn, worin sollen ihre Verrichtungen bestehen, und wie soll sich in Ansehung ihrer Amtsführung selbst, einer von dem andern, durch die Verschiedenheit ihrer Characteren, und Besoldungen, auszeichnen?

Digitized by Google

Nach Verhältniß der Größe meines Gebiets bedarf ich eben ſo viele Comptoire, als ich Städte beſitze. Ich werde demnach in einer jeden Stadt, ein ſolches errichten, und damit ich nicht mit allen Städtiſchen Büreaux in ſeparater Rechnungs-Concurrenz zu ſtehen komme, mir zu meiner Erleichterung, in der Hauptſtadt dieſes Wirkungskreiſes, noch ein beſonderes General-Comptoir anlegen, dem jene alle untergeordnet ſeyn ſollen, und zwar ſo, daß ſowohl alle Geſchäfts- als Rechnungs-Betriebe, von den Verfügungen deſſelben, angeordnet werden und ausgehen, und der Erfolg davon, von denen letzteren demſelben zugehen ſoll. Dis General-Comptoir, ſoll dagegen wiederum von meinem eigenem Haupt-Büreaux abhängen, mit demſelben in fortwährender Verbindung ſtehen, und nach deſſen Einrichtung alles bey ſeinen Unterbehörden ſo einleiten, daß der ganze Rechnungs-Plan zur möglichſt kurzen Ueberſicht, ſowohl monatlich als jährlich, ausgeführet werde.

Dieſe feſtgeſetzte Abhängigkeit meiner verſchiedenen Departements, vom unterſten bis zum höchſten, ſoll mir den Nutzen gewähren, daß nicht nur ein jeder begangener Rechnungs-Fehler ſogleich ausgemittelt werde, bey welcher Behörde derſelbe vorgefallen ſey, ſondern daß auch ein jedes Rechnungs-Departement, bis auf mein Reſſort, von der Verfaſſung des Ganzen, nichts weiter, als was demſelben ſein eigenes Bearbeitungs-Fach zu erkennen giebt, wiſſen ſolle.

Zu allen dieſen Einrichtungen, will ich nun noch folgende hinzufügen.

Digitized by Google

Zuerst soll mein anzustellendes Personale, sich nach der Größe meiner Geschäfte, und ihres weitläuftigen Umfangs richten, und jemehr dieselben in der Folge sich mit Vortheil verbreiten, desto mehr soll dieser Wohlstand mir Gelegenheit geben, die Zahl des Personale zu vermehren.

Zweytens, Ihre Dienst-Verrichtungen sollen von der Verschiedenheit abhängen, die das Geschäfte selbst, vom größesten bis zum kleinesten angiebt, jedoch so eingerichtet werden, daß die eine in die andere hineingreift, und alle wiederum vom größesten bis zum kleinesten Individuum, zu weitern Berichtigungen, untereinander wechselseitige Beziehungen haben.

Drittens, Ihre Aemter selbst, ihre Characters und Besoldungen, durch welche sich dieselben von einander unterscheiden, sollen so angeordnet seyn, als es der Zweck des zu bearbeitenden Gegenstandes mit sich bringet. Daher müssen sowohl die großen als kleinen Geschäfte, nach denen größeren oder geringeren Fähigkeiten der arbeitenden Classe vertheilet werden, als auch weshalb denn von denen größern wiederum mehr, als von denen geringern, gefordert werden kann.

Wenn demnach in einem Staat, nach dem Regenten selbst, seine Minister, Geheime Finanz-Räthe, und Präsidenten, Kriegs- Domainen- und Ober-Rechnungs-Räthe, Expedirende Geheime Secretarii, Ober-Empfänger oder Ren-

Digitized by Google

danten, Calculatores, Registratores, Inspectores, Controlleure, Canzellisten, Copisten, Bediente und Boten, folgen, die alle zur Erhaltung des Staats-Rechnungs-Ganges, im Ganzen und Einzelnen im Großen und Kleinen, mitwirken, so folgen unmittelbar nach mir, meine Handlungs-Disponenten, Journalisten, Ober- und Unter-Buchhalter, Ober- und Unter-Caßirer, ein- und ausländische Correspondenten, Spediteurs, Fabriken-Controlleure, Magazin-Inspectoren, und Lehrlinge, die alle an ihrem Theil, zur Bearbeitung, und Beendigung meiner Handlungs-Geschäfte, erfordert werden. Sind übrigens

Viertens, in dem Lauf meines Berechnungs-Jahres, Fehler der Rechnungen in einzelnen Theilen, oder Mißbräuche in dem Geschäfte selbst, eingeschlichen, oder durch Vernachläßigungen, Schaden und Verluste in einem oder anderm zu bearbeitendem Handlungszweige entstanden, so muß solches meinen einmal festgesetzten Rechnungs-Gang, in allen seinen großen oder kleinen Verhältnissen nicht aufhalten, sondern, da mit dem Ende des Jahres, ein Monat späterhin, mein General-Abschluß vollzogen werden muß, so soll die genaue Untersuchung der Fehler, einem dazu aus meinen Officianten erwählten Revisions-Ausschusse, übertragen werden, um die entdeckten Unrichtigkeiten, für das nächst folgende Jahr auszugleichen, und in Ordnung zu bringen.

Digitized by Google

Nach diesem Plan also, will ich mein Etablissement gründen und festsetzen. Denn ich bin nun bereits, von der innern und äussern Verfassung dieses großen Gegenstandes genugsam unterrichtet, und nun will ich meinen dazu angelegten Entwurf zur Ausführung bringen.

Bis hieher habe ich den Kaufmann redend eingeführet. Jetzt will ich denselben wiederum handelnd darstellen.

Seinen Plan zu verfolgen, errichtet er nun zuförderst, sein eigenes Haupt-Ressort, hienächst, das General-Comptoir des ganzen Gebiets der 20 Städte selbst, sodann, in einer jeden derselben, ein separat Büreaux, und zuletzt, die denenselben zugeordneten Unter-Departements, besetzet dieselben, mit denen dazu erforderlichen Ober- und Unter-Personalen, und bestimmet, daß, ausser diesen, ein jedes Rechnungs-Departement, bis auf die Unter-Behörde, noch insbesondere, mit einem Disponenten, der das Ganze unter sich hat, und mit einem Buchhalter, dem das ganze Rechnungs-System übertragen ist, versehen werde. Nach dieser eingeführten Ordnung, nimmt nun das Geschäfte selbst, seinen Anfang.

Der General-Disponent des Haupt-Ressorts, erlässet im Namen des Principals, an das General-Comptoir der 20 Städte, den Auftrag zu einer allgemeinen Aufnahme des ganzen Vermögens-Zustandes, dieses großen Wirkungskreises, es bestehe nun in baaren Geldern, in angefülleten Waaren-Magazinen, oder in anderweitigen im Ein- und Auslande,

Digitized by Google

sich befindenden Lägern, in zu fordernden oder zu bezahlenden Rückständen, oder wie es genannt werden möge.

Das General-Comptoir läßt diese Verordnung denen 20 Städtischen Büreaux, zur Unterziehung dieses Geschäftes sogleich ertheilen, und diese treffen dazu wiederum, bey ihren Unter-Departements, die nöthigen Verfügungen. Nach beendigter Aufnahme, gehen die deshalb angefertigten Specialien, in stuffenweiser Ordnung, an dasselbe wiederum zurück, und dieses überliefert mit Zusammenziehung aller einzelnen Nachweisungen, den ganzen Statum bonorum, sodann an das Haupt-Ressort zur Uebersicht und weitern Anordnungen.

Nachdem der Werth desselben, nach den angenommenen Grundsätzen überall ausgemittelt und festgesetzet worden, so wird jedes Rechnungs-Departement, vom höchsten bis zum niedrigsten, nach Inhalt seiner eingesandten Aufnahme-Extracte, instruiret.

1. Wie dasselbe bey Anlegung des Rechnungs-Systems sowohl für sich selbst, als für seine Unter-Behörde zu verfahren habe. Ferner

2. wie die Benennungen aller Conti bestimmt werden müssen, die zum Grunde für die generellen und speciellen Berechnungen, sowohl nach denen Aufnahmen der Bestände, als auch nach denen verschiedenen Abtheilungen, aller nachher folgenden Einnahmen aus den

Digitized by Google

Erwerbzweigen, und auch der Ausgaben, gelegt werden sollen. Und

3. wie der darauf sich gründende Geschäfts-Gang, in allen seinen Ober- und Unter-Vertheilungen einzurichten sey, daß derselbe der gänzlichen Erwartung entspreche.

Man siehet hieraus, daß alle diese Befolgungen, die Anstellung eines solchen Buchhalters, der mit dem kaufmännischen Rechnungs-System bekannt ist, bey einem jeden Haupt-Rechnungs-Departement, nothwendig machet. Ein jeder derselben wird denn, nach dem Gange der Geschäfte, die Einrichtung aller Berechnungs-Arten, theils solche, welche zum Wesen der kaufmännischen Buchhaltung insbesondere erforderlich sind, theils diejenigen, die als Hülfs- und Neben-Bücher, mit denenselben, in unzertrennlicher Verbindung stehen, zu bestimmen, zu vertheilen, und unter der Mitwirkung des vorstehenden Disponenten, bey einer jeden Behörde auszuführen wissen.

Will man solche vorläufig wissen, so sind derselben in dem 2ten Theil meines Buchhaltungs-Werks eine Menge namhaft gemacht, und ihre verschiedene Bestimmungen angezeiget worden.

Wenn nun solchergestalt der Grund zu dieser Rechnungs-Maschine geleget worden ist, und alle Triebfedern und Kräfte derselben, bereits in voller Aktion, und zwar alle am rechten Ort, wo sie zu wirken bestimmt sind, stehen, denn lässet sich, nach dem dazu angelegten planmäßigen, zu-

Digitized by Google

sammenhängenden, und wie bey einer Kette, in einander-greifenden System, der gute Erfolg der Ausführung der Geschäfte selbst, in keinem Falle bezweifelt, und Einkauf und Verkauf, Einnahmen und Ausgaben, Traßiren und Remittiren, Präsentiren und Acceptiren, Borgen und Zahlen, Anfragen und Antworten, Briefe und Gegenbriefe, und was alles dazu noch mehr erforderlich ist, alles, gehet in einer ungestörten Ordnung, Schritt vor Schritt, seinem bestimmten Zweck entgegen.

Und dis alles in seiner Ordnung zu erhalten, wird nun ferner festgesetzet, daß am Schluß eines jeden Monats, ein jedes Unter-Departement, durch Einsendung eines, nach denen ihm übergebenen Schemas anzufertigenden Specials Extracts, an sein ihm vorgesetztes Haupt-Comptoir, seine Rechnung von allen seinen monatlichen Verrichtungen, ablegen solle. Ein jedes Haupt-Comptoir soll wiederum aus allen von seiner Behörde eingehenden monatlichen Berechnungen und Nachweisungen einen Extract im Ganzen formiren, und solchen dem ihm vorstehenden General-Comptoir zur weitern Berichtigung einzusenden, verpflichtet seyn, damit dieses dadurch in den Stand gesetzt werde, nach denenselben eine solche monatliche General-Berechnung, zur Bestimmung für das Haupt-Ressort, anzulegen, wodurch dasselbe alles dasjenige erhält, was sowohl zu seiner eigenen Rechnungs-Einrichtung erforderlich ist, als auch damit es nach der Uebersicht eines jeden monatlichen Zustandes, seine folgenden Unternehmungen bestimmen, und zu deren Ausführung seine weitere Aufträge an die Behörden, ergehen lassen könne.

Digitized by Google

Aus dieser Einrichtung gehet denn hervor:

1. Daß der vielfache Gang der Geschäfte es gerade nicht erfordert, alle die darüber zu führenden Berechnungen, nach der kaufmännischen Buchhaltung in doppelten Posten, einzuführen. Denn diese beschränkt sich nur blos, auf das Haupt-Ressort, auf das General-Comptoir, und auf die übrigen 20 Städtischen Büreaux. Von derselben gehen dann die weitern Verfügungen der Berechnungs-Arten an die Unter-Behörden, nach denen Schemas aus, die gemeinschaftlich von denen Buchhaltern, ihrer Einsicht gemäß, entworfen werden, und
2. daß der Geschäfts-Gang selbst, so eingeleitet werde, daß von dem untersten bis zum obersten Departement, nie mehr, als ein monatlicher Rückstand statt finden müsse, und nach Verlauf des Jahres, der nächstfolgende Monat, zum General-Abschluß sowohl, als zur Eröffnung des neuen Handlungs-Jahres angesetzet, und in solchem alles, was das Rechnungsfach an und für sich selbst betrift, beendiget, und altes und neues zugleich bearbeitet werden müsse, damit der neue Rechnungs-Gang dadurch nicht aufgehalten werde.

Wenn endlich nach diesem Plan, die Bearbeitungs-Geschäfte alle 12 Monate hindurch berechnet worden sind, dann bleibt nur noch blos zur Beendigung des ganzen Werks der General-Abschluß selbst übrig.

Digitized by Google

Nach der kürzesten Verfahrungsart, muß jedes Unter-Departement, welches bisher monatlich seinen speciellen Extract, an sein Haupt-Comptoir eingesendet hat, bey Einreichung des letztern, zugleich den General-Extract des ganzen Jahres durch summarische Zusammenziehung, aller monatlich berechneten einzelnen Posten, nach ihren verschiedenen Rubriquen an dasselbe, zur Uebersicht des Ganzen übergeben. Das Haupt-Comptoir fährt in gleicher Art fort, aus allen von denen ihm untergeordneten Departements, so viel derer sowohl in einer jeden Stadt, als Dorfschaft, der Beschaffenheit der Geschäfte gemäß angeleget worden sind, eingegangenen General-Berechnungen, einen solchen General-Extract, zur Uebersicht des General-Comptoirs anzufertigen, nach welchem dasselbe, mit Zuziehung aller übrigen Städte, dem Haupt-Ressort einen solchen General-Auszug des ganzen Etablissements vorlegen muß, wodurch dieses, nach seinem eingeführten Rechnungs-Plan, das ganze Verhältniß desselben, in allen seinen großen und kleinen Theilen auseinandersetzen, und solchergestalt übersehen könne, mit welchem Vermögens-Zustand dasselbe seinen Anfang genommen, in welcher Art sich solcher ausgebreitet, und durch welche Vortheile er sich vergrößert, und verbessert habe.

Hiernach werden nun alle auf Buchhalterweise geführte Handlungs-Bücher, durch völlige Auflösung aller der angelegten, und durcheinander laufenden und bearbeitenden Conti, abgeschlossen, dieselben durch Vortragung ihrer neuen Bestände wiederum eröfnet, und durch eine angefertigte General-Bilanz die Richtigkeit der Berechnung erwiesen, und so das letzte Geschäfte des Jahrgangs beendiget.

Digitized by Google

Kann dieses nun von einer Provinz und deren untergeordneten 20 Städten und 200 Dorfschaften, nach vorbemeldter Art, ausgeführet werden, so ist es ja auch keinem fernern Zweifel unterworfen, daß diese Ausführung nicht auch eben so gut, bey denen, einmal zu meinem Plan angenommenen 20 Provinzen, mit ihren untergeordneten 400 Städten, und 4000 Dorfschaften, statt finden könne, da das Geschäft in Absicht seines größern Umfangs; sich dadurch nur 20mal vervielfältiget, in Absicht der Bearbeitung selbst, nach den festgesetzten Principiis, aber keiner weitern Veränderung, als etwa wegen Dienst-Anstellung des dazu erforderlichen mehreren Personale ausgesetzet ist.

Es möchte zwar diesem Plan an Einwürfen mancher Art nicht fehlen, da er nach seiner Einrichtung keine practische Anweisung, sondern nur blos eine theoretische Darstellung seyn soll, aber die Einwürfe mögen seyn, welche sie wollen, so können sie doch meines Erachtens nicht den Beweis einer möglichen Ausführung desselben umstoßen.

Zugegeben also die Möglichkeit, möchte jemand sagen, so fehlt doch noch sehr viel an der Ausführung dieses Plans, wegen der dabey obwaltenden großen Hindernisse und Schwierigkeiten. Gut, so folget hier noch ein zweyter Plan.

Vielleicht ist dieser kürzer und einleuchtender, der Sache angemessener und leichter auszuführen.

Digitized by Google

Dieses würde mich nun
Zweytens auf das Rechnungs-System führen, welches nach den Finanzzweigen selbst, durch den ganzen Staat hindurch ausgeführet werden soll.

Um solchen auseinander zu setzen, muß ich zuvörderst auf die Pag. 12. angeführte Handlungs-Gegenstände zurück gehen, aus welchen der Kaufmann seine jährlichen Revenüen ziehet, und dieselbe zum Grunde meines Beweises legen.

Es sey mir erlaubt, den Kaufmann seine darüber zu treffende Einrichtungen, noch einmal selbst, und zwar redend vorstellen zu lassen.

In dem Besitz einer Provinz von 20 derselben untergeordneten Städten, mit ihren einer jeden Stadt zugehörenden Dorfschaften, spricht er, befindet sich mein ganzer Vermögenszustand. Er enthält alle die Quellen, aus welchen ich meine jährlichen Einkünfte beziehen, und alle meine Kosten-Verwendungen bestreiten soll. Wie lege ich nun einen solchen Rechnungsplan an, nach welchem ich das Ganze, im Lauf täglicher Bearbeitungen selbst, zu jederzeit im Allgemeinen mir berechnen, meine tägliche Dispositionen darnach verfügen, und im voraus schon übersehen kann, daß ich am Schluß meines Handlungs-Jahres nicht vergeblich gearbeitet haben werde? Ich werde ein General-Rechnungs-Comptoir errichten, welches in meinem Namen, durch einen dazu erwählten Disponenten,

mit dem ich, was das Rechnungswesen betrift, in einer alleinigen unmittelbaren Verbindung stehen,

Digitized by Google

und die zu bearbeitende Gegenstände verabredet will —

dirigirt werden soll. Mein mitarbeitendes Personale soll einestheils aus Officianten bestehen, welche sowohl zu diesem General-Comptoir insbesondere erforderlich sind, als auch anderntheils aus solchen, die meinen separaten Departements vorstehen, hienächst aus Commißionairen, die in dem Bezirk meines Handlungs-Gebiets angestellet werden sollen.

Die Berechnungen meiner verschiedenen Erwerbzweige, und alles, was darauf Beziehung hat, will ich nicht in Städtische Districte vertheilen, sondern für dieselbe besondere Departements, jedes unter der Direction eines Disponenten, und eines nach dem kaufmännischen Rechnungs-System arbeitenden Buchhalters, nebst denen dazu gehörenden anderweitigen Officianten festsetzen, welche solche durch das ganze Gebiet meines Wirkungskreises, in allen seinen Theilen, wohin sich nur mein Verkehr verbreitet, einrichten, bearbeiten, abschliessen, und so meinem General-Comptoir, das Geschehene monatlich und jährlich, nach ihren einzusendenden Extracten nachweisen sollen.

Ich habe ein starkes Waaren-Lager, Holz, Getreyde, Taback, Leinsaamen, Eisen, Flachs, Hanf, Oehl, Juchten, Talg, Hering, Stockfisch, und noch anderweitigen in dieses Fach einschlagenden Handel. Ich treibe Speculations-Geschäfte, in auswärtige Conjunctur-Benutzungen. Wechsel-Verkehr, Schiffe und Schiffs-Rhedereyen, Commißionen, Speditionen, Güter-Einkünfte, Häuser-Speculationen, Staats-Lieferungen in Kriegs- und Friedens-Zeiten, Auswärtige

Digitized by Google

Handlungs-Besitzungen, und was noch ausser diesem mein ausgedehnter Operations-Gang mit sich führet, sind alles Gegenstände, welche meine ganze Aufmerksamkeit erfordern, daher werde ich, da alles, sowohl generell als speciell berechnet werden soll, meine Rechnungs-Departements so etabliren, daß einen jeden derselben, so viel von diesen Erwerbszweigen, zu seiner Disposition und weiteren Anordnungen, übergeben werden solle, als es der größere oder geringere Umfang des einen Districts von dem andern, in Absicht seiner größeren oder geringeren Geschäfte nothwendig machen wird.

Diese Departements, so viel deren seyn werden, sollen meine separaten Comptoire, und die Disponenten derselben, die Repräsentanten vorstellen. Unter ihnen stehen die Buchhalter nebst den übrigen Officianten, welche sowohl bey einem jeden separaten Comptoir, als auch bey denen in meinem ganzen Gebiet zu errichtenden Rechnungs-Anstalten, als Commissionaire, abhängig aber von jenen, angestellet werden sollen. Das Ganze hänget denn wiederum von meinem General-Comptoir ab, wo alles zusammenfließet, was zu Abschlüssen monatlicher und jährlicher Berechnung erforderlich ist, und zu meiner Uebersicht mir vorgeleget werden kann. Jedes separate Comptoir soll ferner, das ganze Rechnungs-Geschäfte, von denen dazu angestellten Buchhaltern, nach dem kaufmännischen Rechnungs-System in doppelten Posten, führen und abschliessen lassen. Die anderweitigen bey denen Unter-Behörden einzuführenden Rechnungs-Plane, sollen so eingerichtet, und von denen dabey angestellten Commissionairen so bearbeitet werden, als

Digitized by Google

ihnen solche von ihrem Haupt-Comptoir, nach denen zum nothwendigen Gebrauch als Hülfs- und Nebenbücher, angemessenen Schemas, vorgeleget werden wird. Monatliche specielle, und Jährliche General-Extracte sollen in gehöriger Zeitfolge, von allen Untergeordneten, an eines jeden ihm vorstehenden Rechnungs-Departement, eingesendet, und von diesem wiederum meinem General-Comptoir monatlich und jährlich generaliter zugestellet werden, damit dieses in dem Fortgang seiner Haupt-Bearbeitungen nicht aufgehalten, vielmehr das ganze Rechnungs-Geschäfte, vom Kleinsten bis zum Größesten, so angeleget werde, daß bis auf einen, zum Abschluß des Jahres erforderlichen monatlichen Rückstand, alles zu jeder Zeit in gehöriger Ordnung, und Richtigkeit bey anzustellenden Untersuchungen, sich vorfinden lassen möge.

Nach solchen Einrichtungen ist es denn nicht nothwendig, meine separaten Comptoire in den Städten meines Districts anzulegen, dieses fand nur nach meinem ersten Plan statt.

Nach diesem zweyten finde ich es meiner Convenienz gemäßer, solche an dem nämlichen Ort zu etabliren, wo ich bin und wo mein General-Comptoir sich befindet, um alles zusammen zu haben, und um durch sie alles, was ich verlange, sogleich wissen, und zur Erhaltung des Ganzen, und zur Erreichung aller meiner Zwecke, mitwirken zu können.

So weit der redend vorgestellte Kaufmann.

Digitized by Google

Was kann nun demselben wohl bey der Ausführung dieses Plans entgegen stehen, zumal da das ganze Verfahren desselben, mit dem erstern auf eines hinaus läuft, und sich nur in Absicht seiner Berechnung unterscheidet, daß, so wie jenes das Verhältniß einer Stadt gegen die andere, wegen ihrer mehreren oder wenigeren in denenselben vorhanden gewesenen Bearbeitungs-Zweigen, und daraus also auch natürlich hervorgehenden mehreren oder wenigeren Einkünften, als auch daraus folgenden geringern oder größern Kostenaufwand, darstellet, dieses dagegen vor Augen leget, was ein jeder durch das ganze Gebiet aller Städte und Ländereyen, separat bearbeitete und berechnete Handlungszweig im Ganzen nach Abzug aller Kosten, an reinen Einkünften hervorgebracht hat.

Welcher Plan von diesen beyden gefällt nun, und ist der Sache am angemessensten? Denn ausser diesem giebts nach dem kaufmännischen Rechnungs-System keinen dritten.

Man halte es für keine Ausschweifung, wenn ich mich etwa in diesem Vortrage zu weit ausgedehnt haben sollte. Meine Leser bestehen aus solchen, die dieser Rechnungs-Wissenschaft kundig sind, mithin ihre Anwendbarkeit auf ein jedes anderweitige Rechnungsfach, das derselben nicht gemäß geführet wird, richtig zu beurtheilen im Stande seyn können, wiederum aber auch aus andern, die mit dessen äussern und innern Einrichtungen gänzlich unbekannt sind. Es war daher nöthig, bey der Auseinandersetzung dieses Gegenstandes, mit Rücksicht auf die letztern, nichts vorbeygehen zu lassen,

Digitized by Google

was zur möglichsten Erläuterung und Entwickelung zum wenigsten doch zur Erlangung eines allgemeinen Begrifs, für dieselbe, dienen könnte.

Wenn übrigens in dieser theoretischen Darstellung noch manches zurückgeblieben seyn sollte, welches blos durch eine practische Anweisung nachgeholet werden kann, so giebt die erstere doch so viel zu erkennen, daß es nicht unmöglich sey, die letztere darauf zu gründen.

Aus denen, dem kaufmännischen Personale beygelegten kaufmännischen Characteren, wird ein jeder selbst, ohne mein weiteres Erinnern, sehr gut selbst beurtheilen können, welche Staats-Beamten ich mir unter denenselben gedacht und vorgestellet habe, und was das Geschäfte der Staats-Rechnungs-Verwaltung selbst anbetrift, so habe ich zu deren Bearbeitung Pag. 13. zum wenigsten so viel Gegenstände davon dargestellet, als zum Beweise einer möglichen Ausführung meiner Behauptung, hinlänglich gewesen ist.

Also genug hievon.

Ich könnte nun zur Auseinandersetzung der dritten Frage übergehen, wenn ich nicht noch denen Pag. 15. angeführten Einwürfen zu begegnen hätte, die in vorgefaßten Meynungen einer vermeinten Personal-Reform, besorgten Zeitaufwandes und Einwendungen und Bedenklichkeiten mancher Art bestehen, und die Ausführung meines angegebenen Plans erschweren. Ich will versuchen sie zu heben. Also

Digitized by Google

1. vorgefaßte Meinungen.

Wenn man auf jene ältere Zeiten zurücksieht, wo Steifheit der Meynungen der Vorväter, Starrsinn, Eigennutz, und so weiter, das Uebergewicht hatten, ferner wo der Egoismus die Herrschaft über den menschlichen Verstand behauptete, und dadurch allen Gemeinsinn unterdrückte, da mußte es ausserordentlich schwer, ja unmöglich fallen, Geistes-Producte, wenn solche auch als gut für das öffentliche Wohl, anerkannt wurden, durchzusetzen. Wenn auch hie und da biedere Männer vorhanden waren, die die Nützlichkeit derselben fürs allgemeine Beste einsahen, und Künste und Wissenschaften in ihren Schutz zu nehmen und zu deren Gemeinnützigkeit alles beyzutragen, sich für verpflichtet hielten, so waren doch ihre Kräfte, in Ansehung der ihnen entgegenstehenden größern Hindernisse viel zu schwach, dergleichen gute Absichten auszuführen. Daher es denn auch kam, daß bey so großem Widerstande, bey manchem der Trieb zum Fortschritt der Cultur des menschlichen Verstandes fernerhin zu wirken, beynahe erlosch, und daß hieraus eben auch die spätere, oder oft wohl gar nicht erfolgte Reife, so mancher auf das gemeine Wohl des größten und kleinsten Individuums sich beziehenden guten und nützlichen Anstalten und Verbesserungen zu erklären ist, deren frühere Erscheinungen gewiß bey mehrerer Aufklärung des Zeitalters, erfolgt wären.

Sollten solche Hindernisse, bey der Ausführung guter und nützlicher Einrichtungen, auch noch wohl itzt, bey der frohen Aussicht der gegenwärtigen Lage der Dinge, und Hof-

Digitized by Google

nung fernerer glücklicher Zeitumstände — statt finden? Ich meyne nicht. Denn

> wo die nützlichste Thätigkeit zu Hause ist, und einen jeden das Interesse belebet, das Seinige zur höchstmöglichsten Cultur beyzutragen, wo es nur blos an Auseinandersetzung der Begriffe lieget, die zu einem festen System führen, und an eintretenden Hindernissen, welche derselben entgegen stehen, nie aber an Patriotismus und gutem Willen, das Bessere dem Guten vorzuziehen, wo die Schwierigkeit einer jeden neuen Verfassung, nur beym Entstehen sichtbar, in dem Fortgange derselben aber wieder vorübergehend ist, wo neue Einrichtungen eben so alt wiederum werden, als bereits eingeführte es geworden sind, und wo man überhaupt schon mit einiger Einschränkung seines eigenen Privat-Vortheils, die Beförderung des allgemeinen Wohls demselben vorziehet, —

da müssen alle vorgefaßte Meynungen oder Vorurtheile, sie seyn von welcher Art sie wollen, wie der Nebel vor der Sonne weichen.

2. Vermeinte Personal-Reform.

Ich habe mich bereits in meinem Vorbericht vorläufig erkläret, daß mein Plan im mindesten nicht Beziehung, weder auf Vermehrung noch auf Verminderung des arbeitenden Personale des Staats, haben solle. Diesem bin

Digitized by Google

ich auch in der ganzen Ausarbeitung dieser Abhandlung getreu geblieben. Alles, was ich allenfalls in derselben vorausgesetzet habe, betrift blos die Anstellung solcher Dienst-Beamten, die entweder aus eigener praktischer Kenntniß, oder durch Erlernung der innern und äussern Verfassung eines kaufmännischen Rechnungs-Systems in doppelte Posten, im Stande sind, nach ihren eigenen Fähigkeiten solche Rechnungs-Entwürfe anzulegen, die sowohl in ihr eigenes zu bearbeitendes Buchhaltungsfach hineinschlagen, als auch solche, welche nach Lage der Geschäfte, als Schemas mancherley Art, zum allgemeinen Bedarf des Ganzen, erforderlich sind.

Solche Subjecte sollten entweder aus der Zahl aller der, dem Staat im Rechnungs-Wesen dienenden Geschäftsmänner hervorgesuchet, und zu diesen Aemtern erwählet werden, oder wenn deren nicht so viel vorhanden seyn sollten, als zur Anstellung bey allen Haupt-Departements des Staats erforderlich sind, mit solchen ergänzet werden, welche die Wissenschaft des kaufmännischen Buchhaltens zur Bestimmung ihres Berufs und ihrer Erhaltung, sich ganz zu eigen gemacht haben.

Dieser geringe Unterschied in der Veränderung des Personale, ist von keiner Bedeutung, wenn man auf die Vortheile Rücksicht nimmt, die aus einer solchen etablirten Rechnungsart, in Absicht der geschwindesten und richtigsten Uebersicht, monatlich und jährlich im Allgemeinen und theilweise, hervorgehen.

Digitized by Google

Es kann daher sehr gut ein solcher Rechnungs-Gang des Staats, ohne Verletzung seiner bereits etatmäßig angestelleten Beamten, wie gleich aus dem folgenden dritten Einwurf bewiesen werden wird, bestehen.

Die Hauptsache ist blos diese: sich mit der Einrichtung eines solchen neueinzuführenden Rechnungs-Systems hinlänglich bekannt zu machen, und sodann dessen Bearbeitung sich planmäßig zu unterziehen.

Und wenn man nur annimmt, daß schon so manche einzelne Staatszweige des Landes, bereits auf einen so handlungsmäßigen Fuß eingerichtet und berechnet worden sind, und noch berechnet werden, so ergiebt sich ja von selbst daraus, daß alle übrige Staats-Rechnungs-Departements, in den nämlichen Rechnungs-Zustand versetzt werden können.

Es kommt daher alles nur blos darauf an, daß man sich eine jede Sache im rechten Gesichtspunkt vorstellet, dann ist ein Entschluß bald gefaßt, und seine Ausführung krönet das Werk.

3. Besorgniß des Zeit-Aufwandes.

Die Erfahrung aller Zeiten hat es gelehret, daß das Entstehen der Dinge, so wie im Reich der Natur, so auch

Digitized by Google

in dem Gebiete der Künste und Wissenschaften stuffenweise geschehe, und daß daher alles, ehe es seine Reife erlanget, auch seine Zeit haben müsse. Allerdings ist also die Ausführung eines solchen Plans, wie dieser ist, auch nicht so gleich zu verlangen, oder zu erwarten. Allein, das ist auch wiederum gewiß, daß Einrichtungen von dieser Art, lange nicht den Zeit-Aufwand bedürfen, welchen man sich gemeinhin davon vorstellet, und daß es schon weit größere Etablissements als diese gegeben, die sich in Activität gesetzet haben, ehe man solches nur irgend wegen eines so kurzen Zeitraums hat vermuthen können. Es kommt hiebey alles nur auf richtige Principien der Einrichtung selbst an, wenn hiemit die Betriebsamkeit aller der daran Mitarbeitenden verbunden, denn ist solches bald zu Stande gebracht.

Wenn eine Handlungs-Compagnie sich zur Trennung entschliesset, und unter sich verabredet hat, bis zur Vollziehung der Trennung den öffentlichen Gang ihrer gemeinschaftlichen Handlungs-Operationes nicht zu stören, sondern denselben so lange nach wie vor, zu ihrem gemeinschaftlichen Besten in gehöriger Ordnung zu erhalten, so setzet dieselbe in dieser Zwischenzeit, ein Bureaux intermediair unter sich fest, dessen Einrichtung nur blos ihre Auseinandersetzung zum Grunde haben soll. Diesem wird alles dasjenige übertragen, was ein jeder, aus dem Alten ins Neue, zum Behuf seines eigenen Etablissements, zu übernehmen verpflichtet ist. Und nur erst alsdann, wenn eine solche

Digitized by Google

Auseinandersetzung, dem Abkommen und den Verhandlungen unter ihnen gemäß, beendiget ist, machen sie ihre Separationes öffentlich bekannt, und ein jeder stehet dann seiner eigenen Handlung selbst vor.

Aus dieser Einrichtung gehet also hervor, daß ihre ganze Trennungs-Zeit, und wenn solche auch nur erst in der Mitte des laufenden Handlungs-Jahres von ihnen festgesetzet worden wäre, sich blos auf das zu ihrer Separation bestimmte Trennungs-Jahr beschränke.

Und mehrere Zeit erfordert es denn auch nicht für die Finanz-Berechnung eines Staats, ein neues Rechnungs-System, nach kaufmännisch-buchhalterischer Weise in doppelten Posten, zu bestimmen.

Es darf im Lauf eines solchen Etats-Jahres, ohne den gewöhnlichen Rechnungs-Gang in demselben zu stören, nur ein solches intermediair Departement angeleget werden, welches blos die Einrichtung eines neueinzuführenden Rechnungs-Plans zur Absicht hat, so weiß ich meines Erachtens nicht, wenn alles durch dasselbe gehörig eingeleitet, vertheilet, und ein jeder, der an seinem Theil dazu mitzuwirken hat, darauf gehörig vorbereitet, und instruiret worden ist, was der Ausführung desselben bey dem Anfange eines neuen Etats-Jahres fernerhin im Wege stehen könnte? Endlich,

Digitized by Google

4. noch andere Einwendungen und Bedenklichkeiten.

Sollten alle die Mannigfaltigkeiten, der sich durcheinander kreuzenden und verwickelten Staats-Rechnungs-Geschäfte, durch Einführung des neuen vorbemeldeten Rechnungs-Systems, kürzer, deutlicher, einleuchtender, geschwinder und richtiger aufgelöset werden können, als es bey dem bisher gewohnten Staats-Rechnungs-Gange möglich gewesen ist?

Dis müßte der Erfolg des neuen Rechnungs-Plans freylich erst ausweisen. Kann derselbe die Probe nicht halten, so muß der alte bleiben, und behält dieser sodann den Vorzug vor jenem. Ich will auch überhaupt hier ein für allemal erklären, daß ich den eingeführten Finanz-Berechnungen unsers Staats, die sich in einer langen Reihe von Jahren, an einem gewissen System erhalten haben, keinesweges ihren Werth absspreche, ob ich gleich nicht umhin kann, dem kaufmänischen Rechnungs-System doch den Vorzug zuzugestehen.

Die Einführung desselben setzet aber doch nothwendig eine Rechnungs-Reform, in allen Rechnungs-Departements, vom Größten bis zum Kleinsten voraus?

Allerdings, aber wie ich bereits erwähnet habe, und nur hier ausführlicher bemerke, doch keine andere, als nur solche, welche das Wesen des Gegenstandes im Ganzen erfordert. Die einzelnen Rechnungs-Abtheilungen werden

Digitized by Google

nur blos mit einigen Veränderungen, dem Zweck gemäß, eingerichtet, und diese sind alle von der Art, daß sie niemanden in irgend einem Dinge beeinträchtigen können. Es ist ja einerley, ob ich dieses oder jenes auf diese oder die andere Art und Weise zu berechnen habe, ich folge nur meiner Vorschrift. Das Ganze gehöret nicht zu meinem Foro.

Demnach müßte ja ein jeder Rechnungs-Beamte des Staats sich zuvor mit der Wissenschaft des kaufmännischen Rechnungs-Systems bekannt machen?

Dieser wissenschaftliche Gegenstand bezieht sich nur blos auf diejenigen, die in der Eigenschaft praktischer Buchhalter, bey denen Departements, wo davon eigentlich Gebrauch gemacht werden soll, angestellet werden, und bey diesen muß man natürlicherweise die ganze Kenntniß desselben, nach seiner innern und äussern Beschaffenheit und Einrichtung voraussetzen. Daraus aber folget nicht, daß ein jeder, dessen Rechnungs-Arbeit blos speciell eingerichtet ist, auch die Kenntniß des kaufmännischen Rechnungs-Systems, nach seinem ganzen Umfange, besitzen müsse, es sey denn, daß er für sich selbst Neigung dazu hat, und so gereichet es jedem Menschen zur Ehre, ausser seinen übrigen Kenntnissen sich noch eine solche zu verschaffen, die ihm, wenn nicht gleich, doch in dem Fortgang seines Lebens, durch Zusammentretung günstiger Umstände, Gelegenheit verschaffen könne, seine Wohlfahrt mehr zu befördern.

Digitized by Google

Ich nähere mich nun der Auseinanderſetzung der

dritten Frage:

Hat denn das allgemein bekannte kaufmänniſche Rechnungs-Syſtem einen ſo großen Vorzug vor der Finanz-Berechnung eines Staats? und worin beſtehet derſelbe?

Theorie bedeutet, im eigentlichen Sinn des Worts, eine gewiſſe Erkenntniß, die man noch nicht in Ausübung gebracht hat. Zwiſchen derſelben alſo, und der wirklichen Praxis iſt ein großer Unterſchied; dagegen iſt es aber auch wiederum ein wahres Wortſpiel, wenn letztere nicht auf die erſtere gegründet iſt. Will man behaupten, daß in manchen Wiſſenſchaften, Männer aufgetreten ſind, die ohne Theorie in der wirklichen Praxis, eine unnachahmliche Fertigkeit bewieſen haben, ſo liegt dieſes doch auſſer der Regel. Es ſind Genies, und weiter nichts. Ihr Syſtem iſt auf keinem regulairen Grunde gebauet, und daher nicht nachzuahmen.

Nach dieſer kleinen Abweichung von meinem Vortrage, lenke ich nun wieder in denſelben ein.

Die Auflöſung vorſtehender Frage iſt in der That die ſchwereſte. Denn hier ſoll es auf Beweiſe ankommen, die nicht aus der Theorie, ſondern aus der Praxis ſelbſt ſchon genommen ſind. Und dazu eignet ſich dieſe Schrift gegen-

Digitized by Google

wärtig noch nicht. Von dem darin angenommenen Plan kann ich nicht abgehen, ohne den Faden zu zerreissen, der das eine an das andere anknüpfen soll. Gesetzt, ich getrauete mich auch zu behaupten, ein solches praktisches Werk über diesen Gegenstand herauszugeben, das der Erwartung einigermaßen entspräche, so würde doch manches noch dazu sowohl von Seiten eines aufmunternden Staats-Publicums, als auch von Seiten solcher Männer, die mich mit dahin einschlagenden Materialien unterstützen könnten, erfordert, ehe dasselbe dargestellet werden kann. Da dieses aber nur von einzutretenden günstigeren Zeitumständen abhängt, so kann ich mich nur für itzt im Allgemeinen, und auch nur blos in Rücksicht des Unterschiedes zwischen einer doppelten und einfachen Berechnung darauf einlassen.

Ich werde mich daher nur auf dreyfache Vorzüge, die das kaufmännische Rechnungs-System in doppelten Posten vor der einfachen gewähret, beschränken. Sie sind zu meinem Beweise hinreichend.

Der Erstere

lieget in seinem innern System, und Grundgesetze selbst.

Der Zweyte

gehet aus seinem Geschäfts-Gange hervor. Und

der Dritte

beweiset die unumstößliche Richtigkeit seiner Abschlüsse.

Digitized by Google

Demnach lieget nach dieser Ordnung der

Erste Vorzug

in seinem innern System und Grundgesetze selbst.

Das weiß ein jeder, daß ein Debitor ein Schuldener, der zu zahlen schuldig ist, und ein Creditor ein Gläubiger sey, der zu fordern hat, und daß dem zufolge, der Erste ein Nehmer, so wie der Letzte ein Geber, aus dem Grunde seyn müsse, weil jener von diesem genommen, und dieser an jenen gegeben hat. Aber, das weiß nicht ein jeder, daß auch im buchhalterischen Rechnungs-Fache Nehmer und Geber vorhanden seyn können, ohne daß solche, in wirklich lebenden Personen bestehen, und daß selbige dennoch, nach ihren willkührlichen Benennungen, in die Stelle der Lebenden eintreten, und bey einem kaufmännischen Rechnungs-Gang mitwirken und mithandeln müssen. Ich will zu mehrerer Erläuterung dieses Beweises, auf die Pag. 12. angeführten Handlungs-Zweige des Kaufmanns, aus welchen derselbe seine Einkünfte hernimmt, verweisen. Sie sind keine lebendige Personen, mit welchen er sprechen, oder denen er seine Verhandlungen und Beschliessungen mündlich oder schriftlich mittheilen könnte, oder von denen er Gegenvorstellungen wiederum zu erwarten hätte. Sie sind und bleiben das, was sie sind, nämlich: todte Gegenstände. Allein Sie werden nach Handlungsweise personificirt, und gleichsam als Lebendige auf den Platz gestellet, wo selbige zum Besten des Ganzen mitwirken und dem Kauf-

Digitized by Google

mann die Rechte gestatten sollen, mit ihnen, nach Beschaffenheit seiner Unternehmungen, eben so zu verfahren, als wenn er in ihnen ein lebendiges Personale vor sich sähe, das er seiner Convenienz gemäß, eben zu solche Debitores und Creditores umschaffen könne, als es bey seinen wirklich Lebenden geschieht.

Nach dieser bisher angeführten, und nach kaufmännischer Berechnung festgesetzter Haupt-Regel folget nun eine andere gleich wichtige, die in dem eigentlichen und wahren Begrif des Worts, Nehmer und Geber, und seiner richtigen Anwendung auf alle zu berechnende Gegenstände, liegt.

Beydes ist unzertrennbar, und in dieser Verbindung nur das einzige Mittel, durch welches der Kaufmann in den Stand gesetzet ist, seinen Vermögens Zustand zu allen Zeiten übersehen und wissen zu können, wo und an welchem Ort dasselbe bey den täglichen Veränderungen, die der Geschäfts-Gang mit sich bringet, sich befinde, und gleichsam niedergeleget sey.

Heute kann derselbe noch große Läger im eigenthümlichen Besitz haben, und morgen sind dieselben nach seinen Verfügungen schon wiederum in andere Hände gekommen. Heute ist seine Casse durch eine starke Einnahme angefüllt, und morgen wird dieselbe durch starke Ausgaben wiederum geschwächet. Ein Theil seiner Forderungen, den derselbe bey dem Einen heute noch zu stehen hatte, ist, nach seiner

Digitized by Google

Anweisung, schon morgen, einem Andern eingehändiget worden. Hiernach kann er also von demjenigen, das heute nicht mehr fordern, wozu er noch gestern berechtiget war, er muß es nun da suchen, wohin es aufs neue von ihm bestimmet worden ist. So lange es noch in dem Besitz des gestrigen Eigenthümers vorhanden war, so lange war derselbe noch in der Eigenschaft eines Nehmers anzuerkennen, dem etwas, bis zur weitern Verfügung übergeben war, mithin ein Schuldner oder Debitor. Heute ist er nun durch verfügte Abtretung dieses Besitzes ein Geber, mithin ein Gläubiger oder Creditor an diejenigen geworden, die es von ihm empfangen haben, und diese sind dagegen heute wiederum, im umgekehrten Fall, das, was jener gestern war.

Aus einem solchen Rechnungs-Gang kann man denn zu allen Zeiten dasjenige ersehen, was man zu wissen verlanget, und ist die richtigste Gewährleistung, mit Sicherheit in weiteren Handlungs-Operationen, Fortschritte zu machen.

Unstreitig leuchtet aus dieser Vorstellung einer kaufmännischen Berechnung in doppelten Posten, der Vorzug vor einer jeden andern einfachen Rechnungs-Art, sie beziehe sich auch, auf welche Gegenstände sie wolle, hervor.

Die erstere beruhet, wie hinreichend bewiesen ist, auf unumstößlichen und unabänderlichen Gesetzen.

Digitized by Google

Die zweytere hingegen ist oft, wie jeder Unpartheyische zu gestehen nicht in Abrede seyn wird, einer mannigfaltigen Veränderung unterworfen, und man ist gezwungen, öfters einen Rechnungs-Entwurf mit einem zweytern, der Sache angemessenern, zu verwechseln. Die einfache Berechnung kann daher oft nur ihre Nachweisungen nach einem oberflächlichen System darstellen, und deshalb ist die Probe, aus welcher die Beweise ihrer Richtigkeit auch in den kleinesten Theilen hergeleitet werden sollen, nicht selten so unsicher, daß man beym Herausziehen aller einzelnen Berechnungen, die zu einem Ganzen gebracht werden sollen, immer noch die Frage aufwerfen kann:

auf welches Rechnungs-System sie sich gründe? —

Der Zweyte Vorzug

welcher aus seinem Geschäfts-Gang hervorgehet,

wird dieses noch näher darstellen.

Natürlich sollen und können des Kaufmanns Rechnungs-Anlagen, nicht alle buchhalterisch, das heißt, in doppelten Posten geführet werden, denn die Geschäfte selbst sind zu mannigfaltig und ausgedehnt, aber ein jeder davon zur Berechnung festgesetzte specielle Theil bedarf auch einer speciellen Nachweisung. Daher theilet man die ganze Rechnungs-Einrichtung in zwey Classen.

Digitized by Google

Die erstere betrift diejenigen Handlungs-Bücher, die zum Wesen des eigentlichen Buchhaltens, in doppelten Posten, erforderlich sind.

Dahin gehören:

1. Die Prima-Noten-Bücher,

in welche jede zur Zeit und Stunde vorkommende Geschäfte, mit allen damit begleitet gewesenen speciellen Verhandlungen, ihre erste Bemerkung erhalten.

Diese bestehen in 2 Abtheilungen. Die

1stere bemerkt blos solche Geschäfte, welche keine Beziehung auf klingende Münze haben, sondern nur allein in Verhandlungen bestehen, welche die baaren Gelder nichts angehen. Dis nennet man das Memorial-Buch. Die

2tere ist wiederum zu denen Geschäften bestimmt, die ohne Rücksicht auf ersteres, unmittelbar mit der baaren Einnahme und Ausgabe in Verbindung stehet, und dis erhält die Benennung eines Cassa-Buchs.

Da selbige nun zur Grundlage dienen, auf welche das nachher folgende buchhalterische Rechnungs-System fortgesetzet werden soll, so muß dann auch

Digitized by Google

ihre erste Anlegung in doppelten Posten geschehen, das heißt: daß jeder Debitor muß seinen Creditor, und im umgekehrten Fall, dieser letztere den ersten, bey jeder Annotation mit sich führen.

Diesen folget

2. das Journal-Buch.

Dasselbe stellet eigentlich den Extract aller in den Prima-Noten-Büchern bemerkten specieller Geschäfte im Ganzen dar. In der Regel werden zuerst die in dem Memorial vorkommende Verhandlungen, hienächst die im Cassa-Buch bemerkten baaren Einnahme- und Ausgabe-Geschäfte extrahirt, und sonach dem Journal, als ein vollkommenes Ganze eines monatlichen Rechnungs-Ganges, zur weitern Bestimmung übergeben. Sein Hauptzweck ist, alle die in den Prima-Noten-Büchern vorkommende viele und mannigfaltige einzelne Debitores, so nur einen Creditor, und wiederum verschiedene Creditores, so nur einen Debitor zum Gegenstande haben, zu einer Haupt-Summe zusammen zu bringen, damit

3. das Haupt-Buch,

so darauf folget, in Absicht der im Journal bereits festgesetzten, und nun in dasselbe anzulegenden Conti, eine solche Richtung bekommen möge, durch welches die möglichst kürzeste Uebersicht des Ganzen darge-

Digitized by Google

stellet werden könne. Und da nun ein solches Haupt-Buch diesen Zweck nur in so weit erfüllen kann, als es ihre summarische Summen in dem monatlichen und jährlichen Laufe der Geschäfte ohne Zusammenziehung zeiget, so folget nun

4. das Balance-Buch

zum letzten wesentlichen Geschäfte eines kaufmännischen Buchhaltens. Dis übernimmt nun die monatlichen aller im Haupt-Buch im Debet und Credit offenstehenden Summen und stellet mittelst ihrer Zusammenziehungen, in monatlich steigenden Summen, ohne Abzug, den Zustand des ganzen Rechnungs-Verhältnisses kurz, richtig, klar und deutlich vor Augen.

Die andere bestehet in Hülfs- und Neben-Büchern, welche mit den ersteren in genauer Verbindung stehen, und von denselben ganz unzertrennbar sind.

Die Einrichtung dieser letztern Berechnungs-Art wird wiederum so angeleget, als es der Geschäfts-Gang erfordert, und hat eine zwiefache Bestimmung zum Grunde.

Zuerst durch monatliche Rescontros und Extracte, die zu berechnenden Gegenstände nicht allein in solchem Licht darzustellen, daß alles dadurch, bis auf den kleinsten Theil, zur Wissenschaft gebracht

Digitized by Google

werde, sondern sie auch auf solche Beweise zu gründen, deren Richtigkeit sich in keinem Fall bezweifeln läßt, sodann

Zweytens die monatlichen und jährlichen Berechnungen dieser Art, in Begleitung aller ihrer einzelnen Nachweisungen, dennoch in solcher möglichst gedrängeten Kürze, abzuschließen, als es das buchhalterische Rechnungs-System erfordert.

Nach diesen Einrichtungen ist es nun des Buchhalters Sache, seine Haupt-Berechnungen in doppelten Posten so anzulegen, daß er nach denen zu seinem Rechnungs-Ressort gehörenden, und zu bearbeitenden Journalen, Haupt- und Bilanz-Büchern, mithin von seiner ersten Rechnungs-Instanz bis zu der letzteren, in steigender Kürze und in Beziehung des einen auf das andere, so lange fortschreitet, bis er das letzte Ziel erreichet, und durch seine angefertigte General-Bilanz, als das letzte Geschäfte aller seiner Bearbeitungen, nicht allein den wahren Vermögens-Zustand des Kaufmanns dargestellet, sondern auch durch eine gleichlautende General-Abschluß-Summe bey den gegeneinander stehenden Debet- und Credit-Seiten, die unbezweifelte Richtigkeit derselben erwiesen hat.

Eine nähere Erläuterung hievon ist in der General-Abschluß-Anweisung meines Buchhaltungs-Werks von Pag. 250 — 256, wie auch in dem Bilanz-Buche selbst Pag. 13 zu finden, welches über diesen Gegenstand ein mehreres Licht verbreitet.

Digitized by Google

Wo ist nun eine anderweitige Rechnungs-Art vorhanden, die dieser Einrichtung gleich ist, und dasjenige leistet, was diese leistet?

Der Zusammenhang jeder einfachen Berechnung ist zu unbestimmt, als daß man das eigentliche Mein und Dein, worauf es doch bey allen Rechnungs-Verhandlungen hauptsächlich ankommt, daraus so deutlich und bestimmt, als aus jener zu aller Zeit wenn man will, wahrnehmen und erkennen könnte.

Z. B.

Dieses oder jenes hat bisher so und so viel in meinem Geschäfte hervor gebracht, ferner, so stehet mein heutiger Vermögens-Zustand, so kann derselbe beym Abschluß des Jahrs ausfallen, solche Maaßregeln habe ich dagegen zu ergreifen; hier stehe ich in Gefahr Ausfälle zu leiden: diesen will ich vorbeugen; dort eröfnet sich eine ergiebige Erwerbs-Quelle: diese will ich zu benutzen suchen. Dieser Handlungs-Zweig ist zu groß, jener zu geringe: erstern will ich einschränken, und den letztern vergrößern. Mit diesem bin ich zu stark verwickelt, ich werde mich also von ihm ziehen; bey jenem habe ich nichts zu befürchten, ich werde ihn also beybehalten.

Solche und mehrere ähnliche Reflexionen und Speculationen kann der Kaufmann machen, und nur von einer Berechnung in doppelten Posten — die schnelle Ausführung

Digitized by Google

und Auflösung derselben erwarten, nie aber findet solches bey einer einfachen Berechnung so allgemein und bestimmt statt, da bey derselben die monatliche Uebersicht des Ganzen fehlet. Diese Uebersicht kann sie ohne ein kaufmännisches System, bey dem sie auf die erste Anlage desselben zurückgehen muß, nicht haben, und da sie diese nicht hat, so bleiben ihr, bey dem sonst günstigen Lauf ihrer Geschäfte, doch nur mehr Vermuthungen und Wahrscheinlichkeiten eines günstigen Erfolgs, als Gewißheiten übrig, von deren Richtigkeit sie nur erst am Schluß des Jahres überzeuget werden kann. Denn wie würde sie sich im Lauf des Jahrs, bey ungünstigen Umständen, bey erlittenen Ausfällen, bey vorkommenden Rechts-Streitigkeiten, bey schleunig verlangten Nachweisungen und Auseinandersetzungen eines oder des andern verwickelten Gegenstandes, verhalten? gesetzt, daß sie es auf ihrer Art thäte, wie weit muß da alles hergeholet werden, und welches mühsame Nachsuchen erfordert es oftmals, die Sache in dem Licht darzustellen, in welchem dieselbe erscheinen soll und muß.

Alle solche Ungewißheiten und Unbequemlichkeiten überhebet die Berechnung in doppelten Posten.

Sie ists, die nur allein dasjenige leisten kann, was man von derselben, von Monat zu Monat, von Jahr zu Jahr, in welchem Fach es auch sey, zu wissen verlanget. Sie setzet aus allen Unsicherheiten heraus, lässet zu jederzeit das wahre Verhältniß aller Unternehmungen einsehen, und

Digitized by Google

stellet den ganzen Vermögens-Zustand aufs deutlichste dar. Endlich lieget

der Dritte Vorzug

in der unumstößlichen Richtigkeit seiner Abschlüsse.

Alle Sachen werden im gemeinen Leben geprüfet, ehe man dieselbe als gut und richtig anerkennet.

So wie die gerade stehende Zunge, in der Waage des Kaufmanns, die Gewißheit der Richtigkeit, der auf der einen Schaale derselben liegenden Waare, und des auf der andern hineingelegten Gewichts, angiebet; eben so muß es auch bey einer jeden Berechnung seyn, wenn ihre Richtigkeit ausser allen Zweifel gesetzt seyn soll.

Dis ist nun aber eine Eigenschaft, die man nur allein bey dem kaufmännischen Rechnungs-System erwarten kann. Denn vermittelst seiner Berechnung in doppelten Posten, ist es im Stande, die Richtigkeit seiner Abschlüsse so darzustellen, daß wenn auch die Circulations-Summe des ganzen Handlungs-Verkehrs sich auf viele Millionen erstreckt, dennoch durch dasselbe alles, bis auf den letzten Pfennig aufgelöset werden kann.

Wie geschiehet dieses?

Wenn die 12 monatlichen Geschäfte eines Handlungs-Jahres so in Rechnung gesetzt worden sind, als es das

Digitized by Google

System mit sich bringet, und das möglichst Kleineste zur Hervorbringung des möglichst Größten zu berechnen, nicht zurück gelassen ist, und nun weiter auch nichts übrig bleibet, als der Schritt zum General-Abschluß selbst, bey welchem es auf nichts weiter ankommt,

als auf das Zuschließen und Wiedereröfnen aller der todten und lebenden Conti, als Gegenstände, mit welchen sich die Handlung nach der Größe ihrer Ausdehnung beschäftiget, und zu diesem Zweck, in dazu bestimmten Büchern, anzulegen und zu berechnen, gehabt hat;

wenn ferner alle diese durch einander verwickelten Conti, wovon das eine immer auf das andere seine Beziehung hat, und gleichsam im Einverständniß stehet, so durch einander mittelst der Zu- und Abschreibung aufgelöset werden, daß beyde Seiten ihrer annoch offenstehenden Rechnungen, durch Zusammenziehung eine gleichlautende Zahl-Summe hervorbringen können, und diese Procedur durch alle vorhandene Conti, ohne weitern Anstoß so durchgehet, dann ist gar nichts mehr vorhanden, was der Richtigkeit des Abschlusses aller Berechnungen entgegen gesetzet werden könnte. Denn da die Conti sich, eine durch die andere, selbst auflösen müssen, so legen sie dadurch gleichsam selbst ihre eigene Rechnung, von denen ihnen übergeben gewesenen Geschäften, ab.

Das Zuschließen und Eröfnen aller Handlungs-Conti, welche entweder aus solchen, die sich selbst gegen einander

Digitized by Google

ausgleichen, oder aus denen Erwerbszweigen und Kosten, oder aus denjenigen, denen nach ihren überschießenden Resten ein Recht zur Forderung oder zur Zahlung zuerkannt bleibet, entstehen,

kann inzwischen nicht anders bewirket werden, als durch die Stellvertretung zweyer dazu bestimmten Gegenstände.

Diese sind nun das Gewinn- und Verlust-Conto, und das Bilanz-Conto, welche an und für sich betrachtet, nach ihren Benennungen weder von selbst wirken noch handeln können, zu diesem Geschäfte aber personificirt werden, und denen als selbsthandelnd die Pflicht auferleget wird, alle überschießende Reste sämmtlicher Conti, sie befinden sich nun entweder in dem Zustand eines Genommenen oder Gegebenen, eines Schuldners oder Gläubigers, für ihre Rechnung auf sich zu nehmen, damit durch sie der Abschluß derselben, befördert werden könne.

Wenn nun das Gewinn- und Verlust-Conto nur allein seine Beziehung auf die Erwerbs- und Kosten-Conti hat, und blos dazu dienet, durch Uebernahme eines jeden Gewinns und Verlustes, so aus gedachten Conti hervorgehen, ihre Abschlüsse zu befördern; das Bilanz-Conto dagegen bestimmt ist, für alle Conti, die irgend einen überschießenden Rest darstellen, es mögen nun Schuldner oder Gläubiger seyn, in Rechnung zu stehen, und durch solche Uebernahme jene in den Zustand des Abschlusses zu setzen, so tritt denn

Digitized by Google

ein jedes derselben nach seiner Bestimmung, in die Stelle eines Nehmers und Gebers aller der Conti, die entweder zu fordern oder zu zahlen haben, sie seyen todte oder lebendige, dis ist alles gleich, und durch diese geschehene Uebernahme ist das Hinderniß des Abschlusses sämmtlicher Conti, völlig aus dem Wege geräumet worden. Denn da diesen ein solcher Gegenstand angewiesen worden war, an welchen sie ihre überschießende Reste abtreten durften, so konnten nun auch ihre Rechnungen, nach der daraus hervorgehenden Gleichheit ihrer beyder gegen einander stehenden Zahl-Summen, völlig zugeschlossen werden.

Ist dis Geschäfte vollbracht, dann bleiben von allen abzuschließenden Conti, nur noch die beyden bemerkten Stellvertretenden zum Abschluß offen. Diese auch abzufertigen, tritt ein Drittes unter der Benennung eines Capital-Conti hinzu, übernimmt das Ueberschießende des Gewinn- und Verlust-Conto, und schließt dessen Rechnung dadurch zu. Nun hat noch blos das Capital- und Bilanz-Conto sich zu berechnen. Und beyde schließen sich gegen einander, durch das Mehrere des einen, und Wenigere des andern, selbst ab, wodurch denn alle Conti des Hauptbuchs, kein einziges ausgenommen, in den Zustand eines völligen Zuseyns versetzet worden.

Bis dahin bleibt demnach das ganze Vermögen zur weitern Berechnung dem Bilanz-Conto überlassen. Nun soll das neue Handlungs-Jahr wiederum seinen Anfang nehmen.

Digitized by Google

Aber womit? Die Conti sind ja alle zu, und ohne deren Wiedereröfnung kann doch kein ferneres Unternehmen statt finden. Hier muß nun das Bilanz-Conto sein letztes stellvertretendes Geschäfte verrichten. Dasselbe muß daher alles dasjenige an die Conti wiederum herausgeben, was ihm von denenselben zur Zeit des Abschlusses anvertrauet und übergeben worden war. Hieraus folget also, daß für diejenige Summe, für welche das Bilanz-Conto ad interim ein Nehmer oder Schuldner werden mußte, auch wiederum diejenigen, denen das eigentliche Recht der Forderung zustand, Geber oder Gläubiger werden konnten, so wie im umgekehrten Fall, diejenigen für das, wofür sie in der Eigenschaft als Geber oder Gläubiger anerkannt worden waren, in die Verpflichtung eines Nehmers oder Schuldners eintreten mußten, da ihnen die Pflicht zu leistender Zahlungen verblieb.

Solchergestalt wird also durch Hülfe des Bilanz-Conti, das Zuschließen und Eröfnen aller todten und lebenden Handlungs-Conti zu Stande gebracht. Nach vollendetem Geschäfte wird dasselbe bis zum Abschluß des nächstfolgenden Jahres, gleichsam wie verabschiedet, weil es im Lauf desselben zu keinen weitern Diensten gebraucht werden kann, und das neue Handlungs-Geschäfte befindet sich nun wiederum in voller Thätigkeit gesetzet.

Ich bin nach dieser angezeigten Verfahrungsart des Abschlusses eines kaufmännischen Buchhaltens in doppelten

Digitized by Google

Posten, nun wohl der Mühe überhoben, mich auf die Darstellung einer einfachen Berechnung weiter einzulassen. Der Abstand der erstern von der zweytern Art ist zu groß, und ein jeder, der die erstere kennet, wird von selbst wohl den Schluß machen, daß die letztere wegen ihrer großen Abweichung von der erstern, in keine Vergleichung mit ihr zu setzen sey. Alles, was dieselbe bey ihren Abschlüssen vornehmen kann, bestehet darin, daß sie aus der Art ihrer Rechnungs-Führung sich General-Extracte von allen denen Gegenständen formirt, welche dieselbe zu berechnen unter sich gehabt hat, hienächst solche zu einer General-Summe bringet, daraus nach Abzug alles dessen, was davon abzuziehen ist, das Resultat des ganzen Zustandes herleitet, und solchergestalt die Richtigkeit ihrer Abschlüsse beweiset.

So weit der erste Haupt-Abschnitt dieser Abhandlung, in Rücksicht auf die Finanz-Berechnung eines Staats.

Ehe ich nun zu dem zweyten übergehe, sehe ich mich noch zuvor genöthiget, etwas von mir abzulehnen, welches dieser Schrift einen schiefen Anstrich geben könnte, oder wodurch wohl gar meine gute Absicht eine Veranlassung zu einiger Mißdeutung werden dürfte.

Da ich nicht in das Innere der Berechnung eines Staats, und ihrer Abschlüsse eingeweihet stehe, sondern nur während meiner 21jährigen Dienst-Anstellung bey der ersten

Digitized by Google

Königlich Preußischen General-Tabacks-Administration in Berlin, so viele Kenntnisse davon erlanget habe,

theils aus dem, was ich ausser diesem Departement, welches als ein Handlungs-Institut die kaufmännische Berechnung in doppelten Posten führete, bey andern zu sehen Gelegenheit gehabt habe, theils aus mündlichen Unterhaltungen darüber,

um die Verschiedenheit der Abweichung der Staats-Rechnung von der kaufmännischen daraus wahrnehmen zu können, so sey es zwar sehr ferne von mir, der erstern etwas von ihrem Werth zu nehmen. Aber es sey mir doch zugleich erlaubt, die letztere ihrem ganzen Vorzuge nach, gehörig zu würdigen. Denn nach meiner Einsicht scheinet mir die letztere Berechnungs-Art nur die einzige zu seyn, die alles dasjenige leistet und hervorbringet, was ich bereits davon ausführlich abgehandelt habe, bey einer jeden anderweitigen Rechnungs-Art, sie mag nach einem System angestellet werden, nach welchem sie wolle, bleiben immer Schwierigkeiten, die bey jener in keinem Fall statt finden.

Wenn also meine ganze Absicht sich auf nichts weiter erstrecket hat, als den Unterschied einer doppelten und einer einfachen Berechnung, so viel davon theoretisch dargestellet werden kann, auseinander zu setzen, so sieht ein jeder leicht, daß ich dadurch keinem System habe zu nahe treten wollen, welches bisher von Männern, die am Ruder des Staats sitzen, als gut und richtig anerkannt worden ist.

Digitized by Google

So wie die Preußische Staats-Verfassung überhaupt alle gebührende Achtung verdienet, da die Selbstständigkeit ihrer innern Einrichtungen sich von Jahr zu Jahr durch so mancherley Zeitläufte, unabänderlich erhalten hat, mithin eine jede Herabsetzung derselben, die größte Unbescheidenheit und Tadelsucht verrathen würde, so wird man mir

nach der Vorliebe, welche ich, als ein treuer Unterthan, für mein Vaterland besitze —

doch auch die Gerechtigkeit widerfahren lassen, von mir zu glauben, daß ich bey Herausgabe dieser Schrift, nichts, auch auf die entfernteste Weise, zur Absicht gehabt habe, was mich irgend eines solchen Vorwurfs schuldig machen könnte. Sie ist mit ganz unbefangenem Sinn geschrieben, und hat blos die Beförderung der Cultur des menschlichen Wissens zu ihrem Hauptzweck, und beabsichtiget es, einige Aufmerksamkeit auf einen wissenschaftlichen Rechnungs-Gegenstand zu erregen, der als der einzige in seiner Art, wegen seiner unabänderlichen Grundgesetze bey allen Widersprüchen anerkannt zu werden, verdienet, und nicht allein auf die Staats-Rechnung selbst, sondern auch auf jede landwirthschaftliche und häusliche Privat-Berechnung, ihrer Kürze und geschwinden Uebersicht wegen, angewendet werden kann.

Und eben dieses führet mich nun zum

Digitized by Google

Zweytem Haupt-Abschnitt

in Berechnung

einer landwirthschaftlichen Verfassung.

Je größer eine Maschine ist, je mehr größere und kleinere Triebwerke werden zu ihrer Unterstützung und fortdaurenden Wirkung erfordert, sie in ihrem mechanischen Gange zu erhalten. Wo man sich hinwendet, um Werke solcher Art in Augenschein zu nehmen, wird man bald den Abstand der innern Einrichtung des einen von dem andern gewahr werden, je nachdem das eine mehr, das andere weniger leisten soll.

Wenn ich also im vorhergehenden einen Plan zu einer Rechnungs-Maschine, nach dem kaufmännischen Rechnungs-System in doppelten Posten, entworfen habe, die dem Gegenstande, mit welchem sie sich befasset, angemessen war, so verstehet es sich von selbst, daß derselbe eine große Abänderung leiden müsse, wenn er auf Gegenstände angewendet werden soll, die von keinem so allgemeinen Einfluß und Belange sind, und nicht im unmittelbaren Zusammenhange mit der Staats-Rechnung stehen.

Ich komme daher nach dieser kurzen Voranschickung auf die Berechnung einer landwirthschaftlichen Verfassung selbst.

Digitized by Google

Diese mag ein Königliches Regale, welches unter Pachtung stehet, oder ein eigenthümlicher Besitz seyn. Dis ist alles einerley.

Es frägt sich also, ob die kaufmännische Buchhaltungs-Rechnung in doppelten Posten, auf das bisher geführte landwirthschaftliche Rechnungs-System, wegen seiner Kürze und geschwinderen Uebersicht, nicht mit weit größerm Vortheil angewendet werden könne?

Es kommt auf einen Versuch an. Z. B.

Ein Königliches Regale von 20 Dorfschaften, soll einem General-Pächter für 30000 Rthlr. jährlicher Pacht zugestanden werden. Für diese Summe haftet derselbe jährlich, so lange er solches besitzet, und er, oder das Regale, welches in der Regel der buchhalterischen Rechnung einerley ist, bleibt ein Nehmer, ein Schuldner, ein Debitor, denn er hat ein fremdes Eigenthum im Besitz, welches er nur so lange benutzen kann, als es ihm nicht abgefordert wird.

Wodurch entlediget sich nun derselbe seiner Verpflichtung? Natürlich durch nichts anders, als durch die zu verhandelnden Erzeugnisse des Landes, deren Menge mit von seiner Industrie abhängen. Und indem er nun daraus dem Staat seine Pacht abträget, und er sich solchergestalt seiner Pflicht entlediget, wird er wiederum an den

Digitized by Google

Staat, im umgekehrten Fall ein Geber, ein Gläubiger, ein Creditor. Das ehemalige Anforderungs-Recht des Staats an denselben, ist nunmehr erloschen, da er ja gegeben, was er empfangen hat. Das Ueberschießende aus dieser Handlung ist nur erst des Pächters Gewinn und Eigenthum, welches ihn nach Abzug dessen, was die Bestreitung seiner häuslichen Bedürfnisse selbst erfordert hat, in den Stand setzet, seinen wahren Vermögens-Zustand, und dessen Zuwachs von Jahr zu Jahr zu bestimmen. Da es nun in der Regel des doppelten Buchhaltens lieget, daß jeder Debitor seinen Creditor, und umgekehrt jeder Creditor seinen Debitor mit sich führen, und bey Untersuchung der täglichen Unternehmungen gleichsam zur Seite stehen haben muß, um nachzuweisen, wer empfangen und gegeben habe, und wo zu allen Zeiten der Werth der Circulation vorhanden sey, so hat der Pächter, so lange er ein Schuldner des Staats ist, fortwährend in seinen Producten seine Gläubiger, wo denn das eine durch das andere sich also ausgleichet. Ist von demselben die Pacht-Zahlung geleistet, so ist er dadurch wiederum ein Gläubiger an das Conto des Staats, so wie dieser ein Schuldner an das Conto des Pächters geworden, dagegen aber, wieder umgekehrt, ist der Pächter ein Schuldner an den Werth seiner Producten geworden, welche er durch den Verkauf geschwächet, und dadurch seine Pacht-Schuld bezahlet hatte, so wie diese wiederum ein Gläubiger an den Pächter geworden sind, weil sie ihn in den Stand gesetzet hatten, seine Pflicht zu erfüllen.

Digitized by Google

Dis wird noch mehr deutlich werden, wenn ich auf die Erzeugnisse des Landes selbst, und seine übrige Abgaben und Kosten Rücksicht nehme.

Worin bestehen nun die Erzeugnisse des Landes?

Sie sind

Weitzen, Roggen, Gerste, Hafer, Hirse, Erbsen, Bohnen, Hopfen, Flachs, Ochsen, Kühe, Kälber, Pferde, Schaafe, Schweine, allerley Federvieh, Wolle, Honig, Butter, Milch, Käse, Garten- und Baum-Früchte, Taback, Fischereyen, Holzungen und Jagden, Unter-Verpachtungen, und was noch mehr.

Was sind dem Pächter diese Gegenstände, aus welchen er dasjenige nimmt, was er dem Staat für Pachtung schuldig ist, und aus welchen ihm noch ein Ueberschuß zufließet? Doch gewiß nichts anders, als handelnde Sachen. Sie gehen nur in eine andere Benennung, als die Pag. 12. u. 13. benannten Finanzzweige des Staats, und als die Handlungs-Zweige des Kaufmanns über. Sonst hat alles einerley Sinn, Bedeutung und Zweck.

Und was sind dieselben, so lange sie noch unverkauft vorhanden sind? Schuldner an und für sich an den Pächter, denn sie haben von ihm genommen. Was sind sie ihm aber, so bald sie durch seine Verfügung verkauft worden sind? Seine Gläubiger, denn sie haben den ihnen,

Digitized by Google

als personificirten Gegenständen anvertraueten Werth durch den verfügten Verkauf wieder an ihn zurückgegeben. Worin hat diese Zurückgabe bestanden? In Cassa oder baarem Gelde. Was ist die Casse, so lange sie sich noch in dem Besitz des Pächters befindet? Für ihn ein Schuldner, denn ihr ist zur weitern Berechnung etwas übergeben worden. Was ist sie, wenn dieselbe nicht mehr vorhanden, sondern an andere abgetragen worden? Der Gläubiger des Pächters, der ihm gegeben hat, und dadurch seiner Verpflichtung entlediget ist. Und wer ist nun wieder der neue Schuldner? Der, der es empfangen hat. So gehet es in einem fort, bis auf das kleinste Individuum.

Und alle diese Wendungen veranlassen gerade den Zustand, durch welchen man zu aller Zeit, und mitten unter dem Verkehr der täglichen veränderten Geschäfte, von der Beschaffenheit desselben, überzeuget werden kann.

Worin bestehen nun die Abgaben des Landes?

Es ist in der Berechnung gleich viel, ob das Pacht-Quantum der 30000 Rthlr. mit oder ohne Abzug dem Staat gezahlt wird. Dis alles ist im Pacht-Anschlage selbst bestimmt. Jedes Onus, was das Land zu übernehmen, und der Pächter für seine oder fremde Rechnung zu zahlen hat, ist während dem Geschäfts-Gang des Jahrs, separat zu berechnen, am Schluß desselben wird es

Digitized by Google

sich sodann schon ausweisen, für wessen Rechnung es geschehen?

Dahin gehören z. B.

Aufführung der Gebäude und deren Reparatur; Ausbesserung der Wege; kleine Wasser-Ableitungen; Plantagen-Anlegung; Kosten bey Gerichts-Tagen und Holz-Märkten; Inquisiten-Sachen; Diäten- Douceur- und Reise-Gelder; Gehalt an Gerichts-Beamte, Prediger und Küster ꝛc.; Gesinde-Lohn; Erhaltung des ganzen Hausstandes, und was dergleichen Ausgaben mehr sind, die alle auf diesen Gegenstand ihre Beziehung haben.

Ist dis etwas anders und haben diese Benennungen einen andern Sinn oder Bedeutung und Anwendung, als die Pag. 13. angeführten Finanz- und Handlungs-Ausgaben? Keinesweges. Sie sind vielmehr eben das für ihre Lage und ihre Einrichtung, was jene für die Finanz- und Handlungs-Berechnung sind.

Und was sind nun diese Ausgaben, so bald sie abgetragen sind, anders, als Schuldener des Pächters, und wer ist nunmehr ihr Gläubiger? Die Casse desselben, in soferne sie daraus baar geflossen, und nicht etwa durch Gegen-Rechnung in Abzug gebracht worden sind. In diesem letztern Falle tritt derjenige wiederum in die Stelle des Schuldners, dem sie berechnet worden, so wie die berechneten Ausgaben wiederum in die Stelle der Gläubiger, anstatt der Casse, zu stehen kommen. Wodurch aber werden nun die

Digitized by Google

Ausgaben, wenn sie durch baare Zahlung geschehen, und dadurch Schuldener geworden sind, wiederum Gläubiger? Durch die am Ende des Jahrs zu vollziehenden Abschlüsse aller landwirthschaftlichen Erwerbs-Zweige, wodurch sie wiederum Schuldner werden, und um so weniger dafür an reinem Ertrage abwerfen. Daher denn solchergestalt sich eines durch das andere auflöset.

Wenn nun ein solcher General-Pächter alle diese Gegenstände, nach dem kaufmännischen Rechnungs-System in doppelten Posten berechnen zu lassen, sich entschließet, so sind dazu solche große Vorbereitungen, wie bey der Finanz-Berechnung eines Staats erfordert werden, nicht nothwendig. Es bedarf derselbe dazu nur einen der Sache gedachsenen und geschickten Buchhalter, der die Berechnung des Ganzen führet, und die denen übrigen Officianten zugehörigen Berechnungen nach Maaßgabe der Geschäfte zu bestimmen weiß, dann ist für die Ordnung und den richtigen Gang der Dinge, das Gehörige eingeleitet. Der neue Rechnungs-Gang nimmt sodann seinen Anfang mit Anlegung aller der zu berechnenden Conti, die die landwirthschaftliche Verfassung sowohl in ihren Erwerbs-Zweigen, als Ausgaben, in sich schließet, schreitet von Monat zu Monat in diesm Geschäfte damit fort, endiget sich zuletzt mit allen seinen Abschlüssen, und stellet durch die daraus hervorgehenden Auflösungen und Entwickelungen, solchergestalt das Netto procenû der ganzen Berechnung dieses Staats-Regale dem Pächter kurz und richtig vor Augen.

Digitized by Google

Die zu dieser Ausführung erforderlichen Rechnungs-Einrichtungen, theilen sich in eine zwiefache Behandlungsart ein.

1. In eine systematische.
2. In eine tabellarische.

Erstere gehöret zum Wesen des Buchhaltens in doppelte Posten, und die Zweytere fasset die mit jener in genauer Verbindung stehende Hülfsmittel in sich.

Demnach erfordert die systematische Berechnung

1. ein Memorial, und Cassa-Buch.

Diese sind die Prima-Noten, zur Bestimmung aller einzutragenden Geschäfte, so wie solche täglich und stündlich vorfallen. Unternehmungen, ohne Beziehung auf baar Geld, (als da sind, wenn man in Rechnung Materialien empfängt, oder Produkte à Conto verborget,) gehören zur Eintragung für das Memorial, so wie die Geschäfte der baaren Einnahmen und Ausgaben für das Cassa-Buch. Ihre Anlegungen werden so eingerichtet, daß selbig zum Grunde des nachher folgenden systematischen Rechnungs-Ganges dienen müssen, daher denn ich die ersten Bemerkungen nicht anders, als in doppelten Posten, das heißt kein Debitor ohne sein Creditor, und dieser nicht ohne jenen, statt finden könne. Nach einem jeden monatlichen Verlauf folgt hierauf die Berechnung, welche

Digitized by Google

2. das Journal-Buch zu übernehmen hat.

Sejnem Zweck gemäß, soll dasselbe, in möglichst gedrängter Kürze, alles dasjenige im Ganzen darstellen, was in denen vorhergehenden Büchern speciell, und mit allen denen damit begleitet gewesenen Verhandlungen, berechnet worden ist. Um dis zu befolgen, ist nur ein Mittel vorhanden, welches solches leisten kann. Und dieses bestehet darin, einen solchen Extract anzufertigen, nach welchem alle vorhandene Debitores, so nur einen Creditor, und umgekehrt alle vorhandene Creditores, so nur einen Debitor haben, durch ihre Zusammenziehungen zu einer General-Summe zu bringen, um solchergestalt den Bearbeitungs-Gang dieser monatlichen Geschäfte nicht allein zu verkürzen, sondern auch eine solche Uebersicht des Summarischen davon darzustellen, als sich irgend nur nach der systematischen Einrichtung eines solchen Journals von demselben erwarten lässet. Da nun aber bey aller dieser Befolgung, die Uebersicht des Ganzen noch nicht den kürzesten Grad erreichet hat, so folget nun der in diesem zweyten seinen Grund habende dritte Rechnungs-Gang, wozu nun

3. das Haupt-Buch bestimmet ist.

Dis ist das leichteste Geschäfte, was sich nur irgend denken lässet. Es bestehet sowohl in Anlegung aller der Conti, welchen das Journal bereits

Digitized by Google

ihre angemessene Benennung gegeben, als auch in Uebertragung aller der Summen auf ein jedes Conto, welche das Journal einem jeden Debitor und Creditor, es seyn todte oder personelle Gegenstände, festgesetzet hat. Wenn solchergestalt das monatlich berechnete Journal-Geschäfte in diesem Buch so übertragen steht, daß jedes Conto das Seinige davon übernommen, dann ist die Uebersicht des ganzen Zustandes bis auf die Zusammenziehung der Debet- und Credit-Summen eines jeden Conti vorhanden, und dis gewähret denn nun

4. das Balance-Buch,

indem dasselbe alle offenstehende Summen eines jeden Conti des Haupt-Buchs in monatlich steigendem Fortschritt zusammen ziehet, und dadurch das Ganze deutlich, klar, richtig und kurz vor Augen stellet.

Was nun zur tabellarischen Rechnung erfordert wird,

das hängt von willkührlichen Verfügungen ab, wie man solches den Umständen gemäß, einzurichten für gut befindet. Allgemeine und feststehende Regeln sind darüber nicht vorhanden. Die Gegenstände selbst, die man speciell nachzuweisen hat, geben einem jeden Sachverständigen die beste Gelegenheit, sich einen solchen Plan dazu methodice zu entwerfen, der ihm zur Darstellung alles dessen, was von ihm bis auf das geringste Individuum Auskunft zu geben,

Digitized by Google

geforders werden könnte, der leichteste und einfacheste zu seyn dünkt.

Dis alles ist, wie ich bereits oben angezeiget habe, Sache des Rechnungs-Führers. Dieser wird bey seiner systematischen Rechnung, auch das Tabellarische nach seinen Local-Kenntnissen am sichersten, je nachdem es der Gang der Geschäfte erfordert, zu bestimmen wissen.

Will man zur Anlegung solcher tabellarischen Rechnungen praktische Anweisung haben, so verweise ich meine resp. Leser, da dieselbe bey dieser theoretischen Abhandlung nicht angebracht werden können, vorläufig wegen solcher Einrichtungen

auf mein Buchhaltungs-Werk, wo sowohl am Ende des erstern, als den ganzen zweyten Theil hindurch dergleichen Nachweisungen überall, in mancherley Art, anzutreffen sind;

und es bedarf nur sehr wenig Nachdenkens, sich darnach ein tabellarisches Rechnungs-System zu bilden, weil dazu nichts weiter erfordert wird, als die in jener vorkommende Benennung, in den eigenthümlichen Namen umzuschaffen und zu verwandeln, der diesem Rechnungs-Gegenstande am angemessensten ist.

Ich glaube mich der fernern Anweisung einer Bearbeitung dieses Gegenstandes, nach buchhalterischer Rechnungs-

Digitized by Google

Art in doppelten Posten überheben zu können, da theils diese Abhandlung nach dem Plan dieser Schrift nur hat theoretisch dargestellet werden können, theils auch schon bereits in der vorhergehenden Abhandlung der Finanz-Berechnung eines Staats, darüber ein Mehreres auseinander gesetzet worden ist, weshalb ich, um eine unnöthige Wiederholung zu vermeiden, darauf verweise.

Nur ist noch in Erwägung zu ziehen, daß die landwirthschaftlichen Berechnungen adelicher und bürgerlicher Güter, nach diesem Rechnungs-System, in Betracht, daß solche eigenthümliche Grundstücke der Besitzer selbst seyn, einiger Veränderungen in ihren Rechnungs-Einrichtungen bedürfen. Zwar nicht in dem Geschäfte selbst, denn diese sind mit denen Geschäften des vorangeführten Königlichen Domaine ganz gleich, sondern blos wegen des Grund und Bodens, auf und durch welche solche betrieben werden, und die bey Königlichen Amts-Verpachtungen gänzlich wegfallen.

Der Königliche Pächter ist kein Eigenthümer des Grundstücks, welches er pachtet, und kann darüber nicht völlig nach eigener Willkühr disponiren. Dasselbe ist ihm nur dasjenige anvertraute und dargereichte Mittel, dessen er sich zu bedienen hat, um durch seine Industrie denjenigen Ertrag daraus zu erwerben, der ihn nicht allein in den Stand setzet, die Erfüllung seiner Pacht-Verbindlichkeit zu leisten, sondern demselben noch einen ansehnlichen Ueberschuß gewähret. Dieser Ueberschuß ist nur erst sein Eigenthum. Der

Digitized by Google

Werth des Grundstücks gehet ihn nichts an. Sind seine Pacht-Jahre verflossen, so stehet es beyden contrahirenden Theilen frey, zu bleiben, oder sich zu verändern. In dieser Rücksicht gehet also seine ganze Berechnung auf nichts weiter, als blos auf den Werth des angenommenen Inventariums, auf die aus der Benutzung hervorgehenden Erzeugnisse, und daraus erfolgenden Ertrags-Quellen, auf die damit verbundene Kosten, und auf den daraus, als sein Eigenthum fließenden Ueberschuß. Und wie solche behandelt werden muß, dis weiset vorstehende Abhandlung theoretisch nach. Mit dem Ueberschuß selbst, das heißt, wenn alle Kosten zuvor abgezogen, und das ganze Domaine wiederum in dem Werth des Inventariums, wie solches angenommen worden, festgesetzet steht, tritt er dann in das Rechnungs-Verhältniß seines eigenen Privatlebens, und wie dasselbe einzurichten sey, dis weiset der folgende dritte Haupt-Abschnitt nach.

Etwas anders aber ist es mit der Rechnungs-Einrichtung adelicher Güter, die als Lehne von einem Erben zum andern übergehen, sie werden entweder verpachtet, oder von den Besitzern selbst administriret. Hier lieget der Werth eigener Guts-Besitzungen selbst zum Grunde, und ein jeder solcher Gutsherr ist verpflichtet, bey Anlegung seines Rechnungs-Systems nach buchhalterischer Weise, darauf Rücksicht zu nehmen, daß sowohl von allen denen Capitalien, die derselbe in seine Güter, als ein eigenes, entweder ererbtes oder erworbenes Eigenthum niedergeleget hat, als auch von solchen Capitalien, welche er zur Verbreitung und Ausdeh-

Digitized by Google

nung seines landwirthschaftlichen Betriebes, oder aus andern Ursachen, von Fremden, hypothecarisch aufzunehmen sich genöthiget gesehen hat, die erforderlichen separaten Conti, in seinen neuangelegten Rechnungs-Gang, bestimmt eingetragen werden müssen, um daraus nicht allein zu jeder Zeit den wahren Vermögens-Zustand, der nach seinem Ableben, als ein Erbgut, denen nachfolgenden Lehns-Berechtigten zu Theil wird, ersehen, sondern auch bey dem gegenwärtigen Nießbrauch, die mehrere oder wenigere Benutzung der Capitalien, in Hervorbringung mehrerer oder weniger Zinsen, als der Zinsfuß festsetzet, beurtheilen, und darnach die erforderlichen anderweitigen Maaßregeln, bey etwanigen Ausfällen solcher Art ergreifen, und durch erweiterte Industrie dieselbe decken zu können. Was übrigens ausser dieser Bemerkung, die Anlegungs-Rechnung des Ganzen anbetrift, so ist ihre Verfahrungsart eben die nämliche, wie bey einem jeden Königlichen Regale. Und dis alles klar, deutlich und richtig, praktisch einzuleiten: dis bleibt das Geschäfte des dazu verordneten Buchhalters.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit den Allodial-Gütern, die nach den Landes-Gesetzen von Bürgerlichen gekauft und wiederum an solche verkauft werden können. Hier ist ebenfalls ausser dem landwirthschaftlichen Ertrage ein separates Vermögen vorhanden, es sey nun ein Eigenes oder ein Fremdes. Dis Vermögen kann entweder von Jahr zu Jahr vermehrt oder verringert werden, je nachdem der Guts-Ertrag mehr oder weniger bey guten oder schlechten

Digitized by Google

Jahren abwirft. Es können etwa Conjuncturen eintreten, solche Besitzungen mit Vortheile zu veräussern, und andere dagegen, größere oder kleinere, sich wiederum anzuschaffen. In allen solchen Fällen erfordert es die Nothwendigkeit einer solchen Rechnungs-Anlegung, welche nicht allein das Ganze einer landwirthschaftlichen Verwaltung, sondern auch den Vermögens-Zustand an und für sich selbst augenscheinlich beym Abschluß eines jeden Jahres darstellet, damit bey eintretenden, und oft unerwarteten Veränderungen, der Zustand überall und zu jeder Zeit übersehen, und das Weitere darüber verfüget werden könne.

Wenn ich mich nun auf Königliche, Adeliche und Bürgerliche, mithin auf dreyfache landwirthschaftliche Rechnungs-Gegenstände eingelassen, und theoretisch die Möglichkeit erwiesen habe, daß solche nach dem kaufmännischen Princip, in doppelte Posten, sehr gut berechnet werden können; so ist an einer praktischen Ausführung derselben in keinem Fall zu zweifeln. Denn diese ist nach ihren innern Einrichtungen, sobald man nur erst mit denen Grundsätzen bekannt geworden, von einer sehr einfachen, leichten, aber auch allen andern Rechnungs-Weisen, in Absicht ihrer deutlichen Darstellung und Richtigkeit, der Erwartung entsprechenden Art. Und was will man mehr, wenn man mit derselben bis in das Individuum hineingehen, und alle Bestände, die man zur Aussaat oder Verpflanzung, der Erde zur künftigen Hervorbringung verkaufbarer Früchte anvertrauet, ihren eigenthümlichen Werth bestimmen, und nach

Digitized by Google

Abzug aller bis zur Erndte darauf verwandten Kosten, aus dem nachherigen Verkauf der erzeugten Landes-Producte, wissen könne, was ein jeder landwirthschaftliche Erwerbzweig an reinem Gewinn besonders abgeworfen habe?

Ein Sachverständiger, und in der Rechnungs-Kunde nach kaufmännischem System, in doppelten Posten, geübter Rechnungs-Führer verstehet mich ganz. Denn ich kann bey dieser Abhandlung, nach meinem einmal angenommenen Plan, nicht über die Gränze der Theorie schreiten.

Und was meine Aeusserungen in Absicht meiner herauszugebenden praktischen Anweisung dieses Gegenstandes anbetrift, darüber habe ich mich am Schluß des folgenden dritten Haupt-Abschnitts näher erkläret.

Ich für mein Theil halte dafür, daß es möglich sey, jede Königliche, adeliche und bürgerliche, große und kleine landwirthschaftliche Verfassung auf diese Art, wie ich solche theoretisch vorgestellet habe, in allen ihren großen und kleinen Verhältnissen, praktisch berechnen zu können.

Und nun nähere ich mich endlich dem

Digitized by Google

Drittem Haupt-Abschnitt

in Rücksicht

der Privat-Rechnung eines häuslichen Familien-Lebens.

Es giebt Maschinen, die blos mit einer Hand dirigirt werden. Diese sind denn wegen ihrer leichten, einfachen und wenig kostspieligen Einrichtungen auch nur zur Hervorbringung einfacher Wirkungen bestimmt. Sie leisten indeß das, was sie sollen, und ein mehreres ist man von ihnen zu fordern auch nicht berechtiget.

Da nun von allen denen in dieser Schrift über dreyfache Gegenstände abgehandelten und angeführten Rechnungs-Arten, unstreitig diese letztere die kleinste ist, weil ihre Beziehung blos auf den Privatmann gehet, der solche führet und niemanden anders, als sich selbst dafür verantwortlich bleibet, so bedarf dieselbe auch keiner weitern Hülfe oder Unterstützung: denn er ist sich bey diesem einfachen Geschäfte selbst genug. Es kommt also nur blos darauf an, ob er es für gut findet, bey seiner häuslichen Verfassung eine solche Rechnung zum Grunde zu legen, die ihm dasjenige leistet, was er verlanget.

Wenn mir je in einer Rechnungs-Art, Unordnungen aufgestoßen sind, so ist es bey den häuslichen Privat-Rech-

Digitized by Google

nungen gewesen. Ohne allen Zusammenhang und Ordnung ist oft eine häusliche Rechnungs-Einrichtung geführet, und die Familien-Väter sind darüber hingestorben, und haben ihre Hinterbliebenen in der größten Zerrüttung ihrer Privat-Verhältnisse zurückgelassen. Kommt nun noch dazu, daß die Verstorbenen bey Lebzeiten an den Ihrigen so ungerecht handelten, und sie nicht mit ihren öfters sehr verwickelten Angelegenheiten bekannt machten, und Nachweisungen darüber gaben, so steigt natürlich bey einem solchen Todesfall die Unordnung und Verlegenheit der Nachgelassenen aufs höchste, und es bleibt ihnen weiter nichts übrig, als ein leeres Nachsehen und bange Furcht für die zweifelhafte Zukunft. Selbst die Theilungen eines etwanigen Nachlasses führen solche Unbequemlichkeiten mit sich, daß sie auch bey gerichtlicher Auseinandersetzung, Voraussetzungen nothwendig machen, die die gänzliche Ausgleichung äusserst erschweren.

Da ich selbst solchen Fällen beygewohnet und es gesehen habe, daß man aus kleinen beschriebenen Zetteln, oder aus dem Calender, oder Taschen-Büchern, sich hat hie und da Auskunft verschaffen müssen, so werde ich einmal itzt einen Rechnungs-Entwurf, nach dem kaufmännischen Rechnungs-System in doppelten Posten, jedoch nur meinem Plan gemäß, allgemein darstellen, und die weitere Anwendung dem nachdenkenden Privatmann überlassen, um häuslicher Verwirrung bey etwanigem Todesfalle vorzubeugen.

Ich will mir also einen Privatmann denken, der nach seinen bestimmten Einnahmen, ein Haus nebst andern Grund-

Digitized by Google

stücken, im Werth von 20000 ℔ besitzt, mithin einen Mieth-Zins à 5 pro Cent pro Anno, incl. der eigenen Wohnung von — — — — 1000 ℔ einzunehmen hat. Er soll ferner einer Bedienung vorstehen, welche ein jährliches Gehalt von — 1000 — abwirft. Ihm sollen noch insbesondere jährliche Gratificationes aus besondern Fonds von — 500 — zufallen. Ferner soll ihm ein eigenes baares Vermögen von 20000 ℔, aus dem Nachlaß seines Vaters, so wie ein mit seiner Frau erheyrathetes Capital von 10000 ℔ zu Theil geworden, und zu 5 pro Cent jährlicher Interessen, welche eine Revenüe von — — — 1500 — ausmachen, auf sichere Hypothek ausgethan seyn. Ausser diesem ist noch ein Mobiliar-Vermögen von 2000 ℔ vorhanden.

Hiernach hat derselbe also nicht allein ein feststehendes Vermögen von 52000 ℔, sondern auch an reinen jährlichen Einkünften — 4000 ℔

Mit dieser Summe von 4000 ℔ jährlicher Einkünfte, soll er nun seinen jährlichen Hausstand dem Stande nach, in welchem er sich als ein angesehener Privatmann befindet, bestreiten.

Das Personale seiner Familie bestehet ausser ihm selbst aus seiner Ehegattin, zwey Söhnen, zwey Töchtern, einer

Digitized by Google

Gesellschafts-Dame, und einer in der Wirthschaft angestellten Aufseherin, ferner einem Hofmeister, einem Kutscher, einem Bedienten, zwey weiblichen Domestiquen, und einem Hausknecht, zusammen in vierzehn lebenden Gegenständen, die alle nach dem Verhältniß ihres Standpunktes versorget werden müssen.

Er machet sich also einen Etat von seinen bestimmten und zufälligen Ausgaben, um zu wissen, ob die Einnahme der 4000 ℔ gänzlich dafür aufgehet, oder ob noch ein Theil übrig bleibt, welches zum Capital geschlagen werden könne, und setzet demnach fest

für bestimmte Ausgaben:

1. zur jährlichen Unterhaltung seines ganzen Hausstandes in Speise und Trank — 1000 ℔

   darüber lässet er eine besondere monatliche Rechnung führen, um zu wissen, wofür dieselben verwendet sind, und ob eine Einschränkung eines etwanigen Ueberflusses geschehen könne, oder ob es bey der angenommenen Summe, und deren Anwendung verbleiben müsse.

2. zur Unterhaltung der Equipage, in Futterung zweyer Zug- und eines Reitpferdes, nebst

Transport 1000 ℔

Digitized by Google

	Transport	1000 ℔
	dem was an Pferde-Geschirr, Beschlag derselben, und Wagen-Reparaturen, erforderlich ist — — —	250 —
3.	zur Haus-Miethe, die er doch, wenn er auch gleich ein eigenes Grundstück bewohnet, rechnen muß, indem er in Ermangelung desselben, sie einem anderweitigen Hauswirth hätte geben müssen —	250 —
4.	zu Brennholz für Küche und Stuben-Heizung, nach einem dreyjährigen Durchschnitt	100 —
5.	zur Bezahlung des jährlichen Lohns, in monatlichen oder einvierteljährigen Ratis, an den Kutscher, den Bedienten, zwey Mägde, und den Hausknecht —	250 —
6.	zur jährlichen Besoldung des Hofmeisters seiner Kinder. — — —	120 —
7.	bestimmte Gratification der Gesellschafts-Dame — — —	60 —
8.	jährliche Licht-Consumtion — —	60 —
9.	zur Haus-Wäsche der Familie und Domestiquen — — —	60 —
10.	zur jährlichen Familien-Bekleidung — Hier kann man separat berechnen, wie viel davon auf ein jedes Familien-Glied zu stehen kommt.	300 —
	Transport -	2450 ℔

Digitized by Google

	Transport	2450 ℔
11.	zur jährlich festgesetzten Mobilien-Verbesserung — — —	150 —
	Dis kann nach einem gemachten Ueberschlag der Unbrauchbarkeit und des Abgangs, der schon vorhandenen, bestimmet werden, wie es denn auch nicht überflüßig ist, ein specielles Inventarium davon zu halten, mit Bemerkung, was es gekostet, und was jährlich ab- und zugegangen.	
12.	Das Jahrgeld für den Friseur des Hauses	40 —
13.	Desgleichen für den Barbier — —	10 —
14.	Onera des Hauses, und übrigen Grundstücke — — —	50 —
		2700 —

für zufällige Ausgaben:

15.	bey Familien-Vermehrung, wegen der damit verbundenen Kosten — —	60 —
16.	zu Begräbniß-Kosten bey entstandenem Todesfall — — —	70 —
17.	Verheyrathungs-Kosten einer Tochter des Hauses — — —	200 —
	Transport	3030 ℔

Digitized by Google

	Transport	3030 ℔
18.	Universitäts-Gelder für einen studirenden Sohn — — —	200 —
19.	Familien-Reisen — — —	50 —
20.	Hochzeits-Geschenke — —	30 —
21.	Pathen-Geschenke — — —	10 —
22.	Prediger-Abgaben für Einsegnung der Kinder, Beicht-Gelder ꝛc. — —	20 —
23.	an Arme, und andere Armen-Anstalten	100 —
24.	Weihnachts- und Neujahrs-Geschenke	60 —
25.	Ausgaben für Medicin, und an den Arzt	100 —
26.	Extra-Bewirthungs-Ausgaben im gesellschaftlichen Leben, an Familien und Bekannte — — —	100 —
27.	für Lektüre und Bibliotheks-Anlegung	100 —
28.	Ausgaben zur Veränderung der Familie, für Landparthien, Concerte ꝛc. —	100 —
29.	Reparatur der liegenden Gründe, Zimmer-Mahlereyen ꝛc. — — —	40 —
30.	verloren gegangene Schuld-Anleihen —	30 —
31.	Lotterie-Verlust — — —	20 —
32.	Schreib-Materialien und Porto-Kosten für ein- und ausgehende Briefe — —	10 —
	Summa	4000 ℔

Digitized by Google

Alles dis, und wenn es darauf ankommt, noch leicht zu vermehrende Heer von Ausgaben eines angesehenen Privatstandes, kann nun alles noch zur Uebersicht eines jeden Artikuls, genauer auseinandergesetzet werden, um daraus zu sehen, ob und in wiefern die Einschränkung des einen oder des andern für das kommende Jahr nothwendig sey. Für eine theoretische Abhandlung paſſet indeß solche Anweisung nicht; nur blos für eine praktische.

Ich fahre daher in der allgemeinen Darstellung meines Systems fort.

Der Privatmann wird nun nach seinem angelegten Etat gewahr, daß seine ganzen jährlichen Revenüen von 4000 ℔ bey dermaligen Einrichtung seines Privatlebens, in einem Jahr aufgegangen sey. Sein Vermögen ist für diesesmal zwar erhalten geblieben, aber er hat auf unvorhergesehene Ausgaben nicht Rücksicht genommen, die ihn in der Zukunft treffen könnten. Nach dieser Uebersicht seiner Einnahme und Ausgabe wird ihn, wenn er die letztern wohl in Erwägung zieht, die Klugheit leiten, durch manche Einschränkungen seiner Ausgaben so viel zu erübrigen, wie er glaubt, um damit neuen eintretenden Bedürfnissen begegnen zu können.

Er kann dis aber auch um so eher mit der größten Sicherheit ausführen, wenn er seine häusliche Rechnungs-Weise auf das System in doppelten Posten zu gründen, sich

Digitized by Google

entschließet. Denn durch diesen Rechnungs-Weg ist er alle Tage und in jedem Monat im Stande, zu wissen, wie sein häuslicher Zustand beschaffen sey?

Aber wie hat er nun diesen Rechnungs-Gang anzustellen?

Er muß zuförderst einen richtigen Begriff vom Nehmer oder Debitor, und vom Geber oder Creditor haben, hienächst muß er

alle die Gegenstände seiner Einnahmen classificiren, und als lebendig und mit ihm handelnd sich vorstellen, endlich

muß er sich zur allgemeinen Regel machen, daß kein Nehmer ohne den Geber, und im umgekehrten Fall der letztere nicht ohne den erstern, bey solcher Berechnung statt finden könne.

Diese Vorkenntnisse, mit Hülfe des in meinem Buchhaltungs-Werk befindlichen Lehr-Vortrags, und dessen, was in dieser Schrift alles bey den vorherstehenden zwey Haupt-Abschnitten abgehandelt worden, werden ihm bey einigem Nachdenken Anleitung geben, wie er eine solche Berechnung systematisch anzulegen, von Monat zu Monat fortzusetzen,

Digitized by Google

und am Schluß des Jahres zu beendigen habe, die ihm dasjenige gewähret, was er wünschet.

Um den Privatmann auf diesem Rechnungs-Wege noch weiter zu führen, so will ich das vorhergehende entworfene System seiner Einnahmen und Ausgaben, nach folgender Anweisung, zum Grunde legen.

Wenn derselbe also für 20000 ℔ Grundstücke besitzet, aus welchen er die Revenüen des Mieths-Zinses beziehen will, so überträget er dieses Vermögen einem Gegenstande, dem er die Benennung des Conto, Liegender Gründe, giebet.

Wenn er ferner sein baares Vermögen von 20000 ℔ und jene 10000 ℔, welche ihm seine Frau zugebracht, und vermöge der gesetzlichen Gemeinschaft der Güter, nun mit sein Eigenthum geworden sind, zur hypothekarischen Sicherheit auf fremde Grundstücke austhut, um die Interessen dieses Capitals davon zu genießen; so übergiebet er solches an Personen, die er als wirkliche Nehmer, mithin als Hypothekarien in Rechnung stellen kann.

Wenn endlich noch ein Werth an Mobilien, nach seinem speciellen Inventario, von 2000 ℔ vorhanden ist, so überliefert er solches dem Mobilien-Conto, als einer diesem Gegenstand angemessenen Benennung.

Digitized by Google

Dieses Conto der liegenden Gründe, die Hypothekarii des an sie ausgeliehenen Capitals, und das Mobilien-Conto sind die wahren Nehmer, Schuldner oder Debitores des ganzen Vermögens des Privatmannes von 52000 ℔, denn sie sind durch diese Uebernahme in den Zustand einer Verpflichtung gegen den Besitzer gesetzet, in welchen sie so lange stehen bleiben müssen, bis sie durch dessen anderweitige Verfügung darüber, vermittelst der Abgabe des Empfangenen, gleichsam wiederum wie in Freyheit gesetzet werden.

Ein jeder Nehmer, Schuldner oder Debitor, welches alles einerley ist, muß nun wiederum seinen Geber, Gläubiger oder Creditor haben, denn ohne einen Geber findet doch kein Debitor statt. Dieser kann nun kein anderer seyn, als der Privatist selbst. Er ändert blos seinen Namen, unter der Benennung und Personificirung eines Capital-Conti. Dis ist der Haupt-Creditor, dieser hat an jene gegeben, so wie jene von diesem genommen. Und daraus folget der Schluß, daß jene an diesem Schuldner geworden sind.

Wenn der Privatmann ferner aus einer Amts-Bedienung 1000 ℔ an jährliche Besoldung, und 500 ℔ Gratificationes einzuziehen hat, so verstehet es sich von selbst, daß dis eine Einnahme ist, die für kein Capital gehalten werden könne. Denn derselbe kann sterben, folglich fällt solches an die Behörde wieder zurück, und seine Erben bleiben sodann nur in dem Besitz des feststehenden Vermögens. Es ist blos etwas Verdientes, welches er sich durch Arbeit

Digitized by Google

erwirbt, das aber vielen Veränderungen unterworfen ist, und das er nur so lange genießet, als er es verdienen kann. So bald er nun monatlich oder quartalweise sich solches auszahlen lässet, so liegt in dieser Verhandlung wiederum ein Nehmen und Geben zum Grunde. Es muß also ein Nehmer und Geber bestimmt werden, denen solches in Rechnung gestellet werden kann, und diese müssen aus der Sache selbst ihre Benennung erhalten. Was hat derselbe nun empfangen? Besoldung und Gratification. In welcher Art hat er es empfangen? In baarem Gelde. Nun lässet sich hieraus sehr leicht der Nehmer und Geber personificirt bestimmen. Das Cassa-Conto ist zur Berechnung aller klingenden Münze, in Beziehung auf baare Geld-Einnahme und Ausgabe bestimmt; für dasjenige, was es empfänget, wird es ein Schuldner an denjenigen, der es giebet, wodurch natürlich der Letzte der Gläubiger des Erstern wird; für das, was dasselbe aber ausgiebt, wird es wiederum ein Gläubiger an den, der es erhält, und dieser letztere wiederum ein Schuldner des erstern. Wenn ihm demnach eine Besoldungs-Summe übergeben, und er dadurch zum Schuldner gemacht wird, so muß nach der Veranlassung dieses Empfangs, der Anspruchsfähige Gläubiger, seine Benennung erhalten, und die angemessenste derselben ist nun: Besoldungs-, Gehalt-, oder Salair-Conto, wie man nun eines von diesen dreyen anzunehmen, für gut findet. Auf solche Art hat denn, des Gleichgewichts wegen, das erstere Conto das letztere zum Gläubiger, und dieses wiederum jenes zum Schuldner. Eine gleiche Bewandniß hat es mit den

Digitized by Google

baar empfangenen Gratifications-Geldern. Das Cassa-Conto ist dadurch ein Schuldner an das Gratifications-Conto, und dieses ein Gläubiger an jenes geworden.

Wenn endlich noch der Privatmann, Haus-Miethe und Interessen für ausstehende Capitalien einzunehmen hat, so werden diejenigen, die diese Summe zu zahlen haben, Schuldner. Ihre Gläubiger sind das Miehs-Zins- und Interesse-Conto, weil diese es zu fordern haben. So bald die Zahlung geschehen ist, werden jene wiederum Gläubiger, denn sie haben gegeben, und das Cassa-Conto, welches genommen hat, der gegenseitige Schuldner.

Dis wechselnde Geschäfte des einen Conto mit dem andern, ist das sicherste Mittel zur richtigen Auseinandersetzung und Auflösung aller zu berechnenden Gegenstände.

Eben so verhält es sich mit den Ausgaben der 4000 ℔ des Privatmannes. Nach dem entworfenen Plan bestehen dieselben in 32 Benennungen. So wie jede derselben, in Absicht einer genauen Uebersicht, sich zu einem separaten Conto qualificiret, so sind alle 32, Schuldner an der Haupt-Casse geworden. Dem Cassa-Conto ward eine Summe von 4000 ℔ zugestellet, für welche dasselbe so lange als Schuldner verhaftet blieb, als sie noch nicht verausgabet war. So bald dis aber geschehen ist, so gehet auch die gehabte Verpflichtung zu denen über, welche sie empfangen. Und da diese nun davon so lange Rechnung abzulegen ha-

Digitized by Google

ben, bis sie durch Uebernahme eines andern Conti, das erst beym Jahres-Abschluß seine Benennung erhält, davon befreyet werden, so bleiben sie bis dahin das, was sie sind, Schuldner an das Cassa-Conto, so wie dieses der Gläubiger an jene.

Zu mehrerer Uebersicht will ich nun noch sämmtliche Schuldner und Gläubiger zusammen stellen, die sowohl aus dem Vermögen der 52000 ℔, als aus der jährlichen Einnahme und Ausgabe der 4000 ℔ hervorgehen, und in Rechnung gestellet werden.

Demnach hat

das Conto der liegenden Gründe, als Debitor
das Capital-Conto — zum Creditor
für die von dem letztern dem erstern zur weitern Disposition und Berechnung übergebene — — 20000 ℔

Die Conti der Hypothekarien, als Debitores
das Capital-Conto — zu ihrem Creditor
aus dem nämlichen Grunde, wie oben angezeigt — — — 30000 ℔

Das Mobilien-Conto, — als Debitor
das Capital-Conto — zum Creditor
desgleichen wie oben — — 2000 ℔

Digitized by Google

Das Cassa-Conto, — als Debitor
das Besoldungs-Conto — zum Creditor
desgleichen wie oben — — 1000 ℔

Das Cassa-Conto, — als Debitor
das Gratifications-Conto — zum Creditor
desgleichen wie oben — — 500 ℔

Das Cassa-Conto, — als Debitor
das Mieth-Zins-Conto — zum Creditor
desgleichen wie oben — — 1000 ℔

Das Cassa-Conto, — als Debitor
das Interesse-Conto — zum Creditor
desgleichen wie oben — — 1500 ℔

Dis enthält nun den Capital-Zustand der 52000 ℔ sowohl, als auch die jährliche Revenüe der 4000 ℔, und man siehet daraus, aus welcher Quelle solches fließet, und wo es jederzeit sich befindet, wer es genommen, und wer es gegeben, wer daher also der Schuldener, und wer der Gläubiger sey?

Alle diese Sätze, so lange solche unverändert bleiben, realisiren sich auf eine einzige Definition.

Die Frage ist:

aus welchem Grunde ist der erste ein Debitor, und der zweyte ein Creditor?

Digitized by Google

Die Antwort ist:

weil der erste einen Werth erhalten, der ihm von dem letztern überliefert ist, wodurch also jener in einen Verpflichtungs-Zustand gesetzet worden, aus welchem dieser durch erfolgte Abtretung herausgetreten ist, daraus folget denn also

der Schluß:

daß zur Verständigung bey einer jeden vorstehenden Stelle, die angezeigte Erklärung, aus welchem Grunde sowohl die Annahme, als die Uebergabe beyder Theile geschehen sey, hinzugefüget werden müsse.

Hiernach

will ich nun z. B. die erste Stelle ausheben, um durch die Sprachfolge den eigentlichen Sinn darzustellen.

Das Conto der liegenden Gründe soll an das Capital-Conto bezahlen, oder ist an dasselbe ein Schuldner geworden, für die ihm zur weitern Berechnung übergebenen 20000 ℔.

Und solchen Sinn und Bedeutung verbindet man mit allen dergleichen zu formirenden Posten, dann stehet die Sache zweckmäßig vor Augen.

Verändern sich nun aber alle jene bemerkte Stellen durch anderweitige Verfügung des Besitzers, so ist es ganz natürlich, daß auch jene Benennungen nicht mehr statt finden

Digitized by Google

können, sondern in solche übergehen müssen, die dem Zweck seiner Verfügung am angemessensten sind.

Sind demnach die 4000 ℔ Einnahme nicht mehr vorhanden, sondern an die Pag. 84 — 87. angeführten 32 Gegenstände verausgabet worden, so sind diese die Empfänger jener Summe, mithin Debitores, und das Cassa-Conto, welches es herausgegeben, ihr gegenseitiger Creditor, mithin würde sich nun solches in folgenden Benennungs-Satz verändern:

Folgende 32 Debitores

an das Cassa-Conto.

Es verstehet sich von selbst, daß nun die ganze Suite dieser 32 Schuldner speciell, mit ihren Namen, mit der Art und Weise ihres baaren Empfangs, und ihren Summen folgen müssen,

und in der Sprachfolge würde es dann ebenfalls nachstehenden Sinn und Bedeutung haben.

Folgende 32 Schuldner haben von der Casse zur anderweitigen Berechnung empfangen.

Bekennen sich dieselbe nun durch diesen Empfang zu Schuldnern, so ist es ja auch unstreitig, daß die Casse der Gläubiger seyn müsse, durch welche sie solchen erhalten.

Digitized by Google

Sollten ferner in der Folge Grundstücke verkauft werden, so wird das Conto der liegenden Gründe durch die Entziehung seines Werths, ein Creditor. Das Cassa-Conto wiederum durch den Empfang des Kaufpretii, ein Debitor.

Kündigen alte Hypothekarii Capitalien auf, so werden sie Creditores, und die neuen, die an deren Stelle treten, werden ihre gegenseitige Debitores, oder lässet man die Geschäfte durch die Casse ein- und ausgehen, so ist das Cassa-Conto der Debitor, für die Zahlung der Hypothekarien, und diese werden dafür Creditores. Die andern, die es wieder durch die Casse empfangen, werden Debitores, das Cassa-Conto ist dafür ihr Creditor.

Werden Mobilien verkauft, so ist das Conto davon Creditor, die Casse der Debitor. Werden solche gekauft, so ist dasselbe dafür wieder Debitor, und die Casse Creditor.

Hat man also den richtigen Begriff des Nehmens und Gebens aller Verhandlungen, mit todten und lebenden Rechnungs-Gegenständen gefaßt, so hat man, was man haben muß, einen Rechnungs-Gang, der auf das System des Buchhaltens in doppelten Posten gegründet ist.

Was nun die Berechnungs-Anlegung, und die nachher darauf zu gründende Bearbeitung der Geschäfte eines

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

solchen häuslichen Privatlebens selbst betrift, so ist diese Einrichtung sehr kurz und einfach.

Wenn ich Pag. 51 und 72. zur Anlegung des ersten Rechnungs-Ganges jener daselbst abgehandelten Berechnungs-Gegenstände, zwey Prima-Noten-Bücher, unter der Benennung eines Memorial- und Cassa-Buchs angenommen, und zugleich die Nothwendigkeit des Gebrauchs derselben, aus ihrer Eigenschaft dargestellet habe, wie nämlich das

erstere blos zur Annotation solcher Geschäfte bestimmt sey, welche in keine Verbindung mit der Einnahme und Ausgabe baarer Gelder stehen, und wiederum das

zweytere nur allein zur Bemerkung der Geschäfte, so aus der Handlungsweise der klingenden Münze hervorgehen, diene;

so kann bey dieser Rechnung eines häuslichen Privat-Lebens, das erstere, nämlich das Memorial-Buch, gänzlich wegfallen.

Denn da bey diesem Rechnungs-Gegenstand keine solche Unternehmungen statt finden, die irgend auf Ein- oder Verkauf, mithin auf einen gegenseitigen Zeit-Verborg-Beziehung haben können, sondern nur allein diejenigen Geschäfte, die unmittelbar das baare

Digitized by Google

Geld angehen, zum Grunde der Berechnung geleget werden; so ist es hinlänglich, das Cassa-Buch zur ersten und letzten Prima-Note festzusetzen.

Nach dieser Voraussetzung bestehet dann

die erste Rechnung, welche darüber täglich zu führen ist, in Anlegung eines

Cassa-Buchs,

in welchem auf die linke Seite jede baare Einnahme, so wie auf die rechte jede baare Ausgabe, wie solche nur immer vorfallen mag, schlechtweg niedergeschrieben, der letzte Tag eines jeden Monats, mit dem baaren Ueberschuß, der noch in Cassa geblieben, abgeschlossen, und sodann der baare Bestand, dem ersten Tage des folgenden Monats, zur neuen Berechnung übergeben wird. Stimmet nun ein solcher berechneter Bestand mit der Nachzählung des wirklich vorhandenen baaren Geldes, so ist die richtige Berechnung dieses Buchs ausser allen Zweifel gesetzet, weichet aber eins von dem andern ab, so ist sicher etwas zu notiren vergessen worden, und dann muß man sich nicht die Mühe verdrießen lassen, zur Ausgleichung dieses Gegenstandes, den vorgegangenen Irrthum auszumitteln.

Digitized by Google

Die zweyte Berechnung, welche zunächst hierauf folget, ist das eigentliche in doppelten Posten zu führende

Journal-Buch.

Seine Bestimmung ist zuförderst denenjenigen Conti, mit welchen das nachherige Haupt- oder Capital-Buch zur kürzern Nachweisung und Uebersicht angeleget werden soll, die dem Geschäfts-Gange zweckmäßige Benennungen zu geben, sodann dieselbe in solche Posten zu stellen, nach welchen der Debitor stets seinen Creditor, und dieser wieder jenen mit sich führet. Die Benennungen der Conti selbst, werden aus dem Cassa-Buch, und zwar aus denen Geschäften, welche die darin befindliche Einnahme und Ausgabe veranlasset haben, hergeleitet, und die Stellung der Posten aus demselben so eingerichtet, daß zuförderst die ganze monatliche Einnahme, und sodann die Ausgabe, sowohl in ihren einzelnen Benennungen, als in Zusammenziehung des Ganzen, zur Berechnung dargestellet wird. Wenn demnach das Cassa-Buch auf der berechneten Seite der Einnahme ein Debitor ist, so sind die darauf bemerkten Summen, nach denen daraus festgesetzten Benennungs-Conti, dessen Creditores. Wenn dasselbe auf der Seite der Ausgabe ein Creditor ist, so sind die darauf befindlichen Summen, mit ihren Benennungen, dessen De-

Digitized by Google

bitores. Hiernach würde dann mit folgender Einleitung anzulegen seyn

der erste Journal-Satz:

Cassa-Conto

an folgende Creditores:

nun folgen ihre Benennungen,

der zweyte Journal-Satz:

Folgende Debitores

an Cassa-Conto

ebenfalls personal benannt.

Denn dis verstehet sich nun von selbst, daß unter einem jeden Satz die Creditores und Debitores namhaft gemacht werden müssen, die aus dem Cassa-Buch hervorgehen. Da es sich nun trift, daß in dem täglichen Gange solcher monatlichen Privat-Geschäfte, viele solcher Einnahmen und Ausgaben vorfallen können, die alle eine Beziehung auf ein und eben dasselbe Conto haben, für welches alles vereinnahmet und verausgabet worden ist, so werden nun nach der Regel, die verschiedenen Summen des Cassa-Buchs, die solchergestalt einem Conto zugehören, extrahirt, bestimmt in margine vor der Haupt-Rechnungs-Linie gestellet, zusammengezogen,

Digitized by Google

und hienächst summarisch ausgeworfen. Wenn sodann alle summarische Posten, durch ihre Zusammenziehung zur Haupt-Summe formiret, und ihre Uebereinstimmung in Gegenhaltung der einzelnen Theile des Cassa-Buchs für richtig befunden worden sind, dann ist die Berechnung dieses monatlichen Privat-Zustandes journalmäßig beendiget. Und dann folget diesem

die dritte Berechnung, in Beziehung auf das

Haupt- oder Capital-Buch

selbst. So viel Conto nun im Journal-Buch angeleget worden, so viel werden diesem Haupt-Buch auch einverleibet. Und so viel Debitores und Creditores in dem Journal benannt, und mit ihren Haupt-Summen ausgeworfen stehen, eben so viele werden nun auch von dem Journal in das Haupt-Buch, auf eines jeden Conto nach seiner Bestimmung, entweder als Schuldner oder Gläubiger, übergetragen, und ist nur noch blos bey solcher Uebertragung zu bemerken, daß, wenn der Debitor mit einer Summe belastet wird, auch sein Creditor dabey benannt werden müsse, weil er ihm solche Verpflichtung auferleget hat; und umgekehrt, wenn einem Creditor eine Summe vergütiget wird, auch sein Debitor, der sich dadurch von seiner Verschuldung befreyet hat, namentlich bemerket wer-

Digitized by Google

de. Wenn nun alles dieser Ordnung nach zu Buch getragen ist, so fehlet nur noch die Probe, sich von der Richtigkeit dieses Rechnungs-Ganges zu überzeugen. Und dazu ist nun

die vierte Berechnung, zur Anlegung eines

Bilanz-Buchs

bestimmt. Dis ist nun das kürzeste Geschäfte. Denn in diesem werden nur blos die Summen vorgestellet, die ein jedes Conto des Haupt-Buchs sowohl auf seiner Debet- als Credit-Seite, ohne Abzug monatlich nachweiset. Wofür die Conti des Haupt-Buchs Schuldner oder Gläubiger sind, dafür ist es das Balance-Buch auch. Sind die Summen extrahirt, und gehet aus ihrer Zusammenziehung eine gleichlautende Zahl-Benennung der einen Seite mit der andern hervor, so ist die angestellte Probe richtig. Und nur der entgegengesetzte Fall machet die Untersuchung des vorgefallenen Fehlers, von der ersten bis zur letzten Rechnungs-Instanz, so lange nothwendig, bis derselbe ausgemittelt worden.

Wenn nun solchergestalt dieser Rechnungs-Gang durch alle 12 Monate des Jahrs geführet worden, dann bleibt nichts weiter übrig, als durch Zuschließung aller offenstehenden Conti des alten, und Wiedereröfnung derselben, im

Digitized by Google

Anfang des neuen Jahres, sich dem letzten Geschäfte, nämlich denen Abschlüssen zu unterziehen, und solches damit zu beendigen.

Dis geschiehet nun vermittelst zwey stellvertretenden Conti, unter der Benennung, des Gewinn- und Verlust-Conto und des Bilanz-Conto.

Ersteres übernimmt alle offenstehende Conti der Einnahme und Ausgabe, wodurch der Hausstand des Privatmannes in dem Lauf des Jahrs bestritten worden, und schließet durch solche Uebernahme jene Conti zu.

Nach diesem angenommenen System einer gleichen Einnahme und Ausgabe von 4000 ℔, schließet sich nun zwar das Gewinn- und Verlust-Conto, ohne Rücksicht auf Vermehrung oder Verringerung des Capital-Vermögens durch sich selbst zu. Gesetzt aber, die Einnahme hätte die Ausgabe, so wie diese letztere die erstere um 1000 ℔ überstiegen, so blieb diesem Conto noch immer ein Rest des Abschlusses vorbemerkter Summe übrig, ehe dasselbe ausgeglichen werden konnte, und dis mußte sodann durch das Capital-Conto, entweder zu dessen Vortheil oder Nachtheil, bewürket werden.

Denn der Privatmann hatte durch die größere Ausgabe gegen seine Einnahme, oder durch die größere Einnahme gegen seine Ausgabe, sein Capital-Vermögen in den

Digitized by Google

Zustand versetzt, demselben eine Summe von 1000 ℔, entweder abzunehmen, oder zuzuführen. In diesem Fall aber hatte das Gewinn- und Verlust-Conto nur blos mit sich selbst zu thun, und konnte also auch ohne Beystand eines anderweitigen Conti, sich selbst auflösen, und mit einer gleichlautenden Summe abschließen.

Es blieb demnach zum endlichen Abschluß dieser Privat-Rechnung nichts weiter übrig, als die noch offenstehenden in Hypothekarien, in Liegende Gründe und in Mobilien, und Capital bestehenden Conti selbst. Und dieses übernimmt nun das

zweytere stellvertretende Conto, nämlich das Bilanz-Conto. Die drey erstbenannten Conti standen zur Zeit des Abschlusses als Debitores offen; sollten ihre Conti zugeschlossen werden, so mußten sie als Creditores erscheinen, da sie aber im Grunde immer wirkliche Debitores bleiben, so lange keine anderweitige Veränderung mit ihnen vorgenommen wird, so muß nun das Bilanz-Conto ihre Stelle ad interim vertreten, und an ihrer statt der Debitor werden, damit dadurch ihre Conti saldiret werden können. Im umgekehrten Fall stand das Capital, als das letzte Conto, am Schluß des Jahrs, als ein Creditor offen, in dieser Eigenschaft muß es auch immer erkannt bleiben, so lange das Vermögen keine Veränderung erlitten hat aber

Digitized by Google

jetzt soll es ein Debitor werden, damit das Conto mit einer gleichlautenden Summe beyder Seiten abgeschlossen werden könne. Das Bilanz-Conto muß also hier wiederum die Stelle vertreten, und an dessen statt bis zur weitern Verfügung ein Creditor werden. Dadurch schließet sich das Conto des Capitals auch zu, und solchergestalt ist denn das ganze Abschluß-Geschäfte beendiget.

Um nun für den neuen Rechnungs-Gang des Privatmannes, die zugeschlossenen Conti blos in Ansehung des Vermögens selbst wieder zu eröfnen, muß nun das Bilanz-Conto zum zweytenmal seine Dienste verrichten, welche darin bestehen, daß es nun wieder herausgiebt, was es ad interim genommen hat. Und indem dieses nun an diejenigen Conti geschiehet, mit welchen es dieserhalb bis dahin in Concurrenz gestanden, so ist es seiner Verbindlichkeit dadurch entlediget, und durch Eröfnung der neuen Conti, mit ihren vorzutragenden Summen, in den Stand gesetzet, seinem Conto ein gleiches Abschluß-Recht wiederfahren zu lassen.

Nach diesen Berichtigungen kann denn das neue Jahr-Geschäfte des Privatmannes wiederum seinen Anfang nehmen.

Der Nutzen einer solchen Berechnungs-Art ist gewiß von keiner geringen Bedeutung. Dann ohne des Vortheils

Digitized by Google

zu erwähnen, den der Privatist selbst davon hat, zu allen Zeiten seinen Zustand übersehen, und darnach seine weitere Maaßregeln nehmen zu können, so kann auch bey einem entstehenden schleunigen Todesfall sogleich der ganze Vermögens-Zustand, ohne alle Weitläuftigkeit aus der Bilanz des letzten Monats beurtheilet werden. Wird nun das, in dem Sterbe-Monat vorgefallene, und aus der täglichen Prima-Note zu ersehende, aber noch nicht geordnete und übertragene Geschäfte, durch Zu- oder Abschreibung hinzugefüget, so ist das völlige Inventarium vorhanden, und die Erben wissen sodann, woran sie sind, und wie viel oder wie wenig für einen jeden aus der Masse zu erwarten stehet.

Ja selbst auch bey zerrütteten Umständen eines häuslichen Privat-Lebens ist es nicht ohne Nutzen, eine solche Rechnungs-Ordnung einzuführen. Je größer die Verwickelungen derselben sind, je mehr Accurateſſe und Sorgfalt wird erfordert, sich eine tägliche Uebersicht davon darzustellen, ohne welche ein jeder sonst ausser Stand gesetzt bleibet, die nöthigen Abänderungs- und Einschränkungs-Mittel zu ergreifen, um sich vor gänzlichem Verfall zu sichern. Selbst bey dem Ableben eines solchen Privatmannes, kann es sowohl für ihn selbst, als auch für die Hinterlassenen, nach Darlegung einer so genauen Auseinandersetzung aller der Verhältnisse, durch welche sein Hausstand bey einer Reihe unvorhergesehener, unglücklicher Zufälle, in Zerrüttung gera-

Digitized by Google

then ist, in Hinsicht der daraus hervorgehenden Redlichkeit seiner Gesinnungen und des dadurch erweckten Mitleids, das sich in Beweisung thätiger Hülfsleistung äussert, für die Zurückgebliebenen von sehr großem Nutzen seyn.

Der rechtschaffene Privatmann wird daher auch bald bey Befolgung meines Plans einsehen, daß mein für ihn gemachter Vorschlag zur Einführung einer solchen häuslichen Rechnung, wie ich nachgewiesen habe, nicht zu verwerfen sey.

Die Anerkennung und Benutzung derselben, machet gewiß in der Welt der Uebel weniger.

Hiemit wäre nun diese theoretische Abhandlung, nach ihren Drey Haupt-Abschnitten, geschlossen.

Ich bemerke nur noch, daß es bey manchen bereits vorhandenen Lehr-Anstalten nicht überflüßig seyn dürfte, ein solches Unterrichts-Institut zu etabliren, wo diese Rechnungs-Lehre, entweder auf Kosten des Staats, oder patriotischer Männer, praktisch betrieben werden könnte.

Die sich bildende Subjecte dieser Staats-, landwirthschaftlichen und häuslichen Privat-Rechnungs-Wissenschaft, würden nicht allein durch die systematischen Wendungen und Auflösungen derselben, Nahrung für ihren Geist

Digitized by Google

stunden, sondern aus der Praxis selbst, den Nutzen und Vortheil einsehen, den solche in Rücksicht eines jeden Standes gewährt und hervorbringet. Und an Lehrern, die sich diese Kenntniß erworben haben, wird es bey geschehenen Aufmunterungen dazu, weder für den öffentlichen noch für den Privat-Unterricht fehlen.

Ich selbst würde gern zu einer solchen Lehr-Einrichtung, durch Herausgabe praktischer Anweisungen, meine Kräfte anwenden, und durch mannigfaltige Geschichts-Einkleidungen das Interesse erhöhen, wenn ich sowohl durch mündlichen, als schriftlichen Vortrag, die Berechnung eines häuslichen Privat-Lebens, und alles dessen, was in großen und mittlern Ständen, in glücklichen oder unglücklichen Verhältnissen vorkommt, vortrüge, von diesem dann zur landwirthschaftlichen Berechnung praktisch überginge, und denn das Werk in dieser Art mit der Finanz-Berechnung des Staats beschlösse. Denn von dem kleinern zu dem größern Geschäfte fortzuschreiten, ist das sicherste Mittel, vom Kleinen aufs Große richtige Schlüsse machen, und sich solchergestalt stuffenweise in dieser Wissenschaft vervollkommnen zu können.

Da ich mich aber nicht der Gefahr eines großen Kosten-Aufwandes, oder gar Verlustes, bey Bearbeitung dieser drey Haupt-Gegenstände, in drey für sich bestehenden Werken, unterwerfen kann, so muß solches so lange ausgesetzt

Digitized by Google

bleiben, bis günstige Umstände eintreten, die entweder durch anderweitige thätige Aufmunterungen, oder durch eine, in den Städten Deutschlands hinlänglich entsprechende Anzahl resp. Subscribenten dazu aufgefordert, mich in den Stand setzen, ein solches Unternehmen mit Sicherheit zu wagen, und dessen Erscheinung in den öffentlichen Blättern anzukündigen.

So bald dergleichen aufmunternde Unterstützungen, unter meiner Addresse franco eingehen, und zu meiner Absicht hinreichen, so werde ich nicht verfehlen, durch eine gedruckte Ankündigung sowohl den Preis eines jeden separaten Theils, und die Zeit der Herausgabe derselben, als auch die Einziehung und Einsendung des Betrags der subscribirten Exemplare zu bestimmen, und dann meiner Theorie die praktische Anweisung derselben nachfolgen zu lassen.

Endlich füge ich dieser Abhandlung noch den Wunsch hinzu, daß man dieselbe als gutgemeint, aufzunehmen geneigt seyn möge. Sie ist keine gelehrte und mit redneriſchen Verzierungen geschmückte Schrift, sondern nur in solchen Ausdrücken abgefasset, wie es die Deutlichmachung und Verständlichkeit des Plans erfordern, und wie es blos bey einer mündlichen Unterredung eines Freundes mit dem andern über wissenschaftliche Gegenstände statt findet. Sie ist bey ihrer Anwendung von unverkennbarem Nutzen, und was derselben noch an Vollkommenheit fehlet, das kann vielleicht durch

Digitized by Google

Digitized by Google